

III-171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z w e i t e r B e r i c h t ü b e r d e n S t a n d
d e r ö s t e r r e i c h i s c h e n
I n t e g r a t i o n s p o l i t i k

(1. August 1990)*

- Das Beitrittsverfahren in einem sich ändernden Umfeld...S.	1
- Österreich-EG; "Avis"-Verfahren.....S.	6
- Freihandelsabkommen Österreich-EWG und Österreich-EGKS..S.	10
- EFTA-EG; Verhandlungen über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).....S.	21
- Luxemburger Folgeprozeß.....S.	34
- Drittlandsbeziehungen der EFTA-Staaten.....S.	37
- Berichte der Bundesministerien gemäß Punkt 11 der Entschlie- ßung des Nationalrates.....S.	40

* Soweit nichts anderes ausdrücklich angeführt ist, bezieht sich der Bericht auf den Stand vom 1. August 1990.

Das Beitrittsverfahren in einem sich ändernden Umfeld

Seit Ausarbeitung des ersten Berichts zum Stand der österreichischen Integrationspolitik im November 1989 haben sich die dramatischen Veränderungen in Europa weiter beschleunigt: Den überraschenden und tiefgreifenden Umwälzungen im Osten unseres Kontinents stehen die Bemühungen der Gemeinschaft gegenüber, innerhalb der nächsten Jahre den Prozeß der europäischen Integration zu vertiefen sowie gleichzeitig ihre Entscheidungsmechanismen effizienter zu gestalten und ihre Strukturen zu demokratisieren.

Diese neuen europapolitischen Dimensionen und Perspektiven haben auch nachhaltige Rückwirkungen auf die Bemühungen Österreichs, gleichberechtigt und solidarisch als Mitglied der EG an der Gestaltung der europäischen Zukunft teilzunehmen.

Die Entwicklung der letzten Monate hat bestätigt, daß es sich bei dem Prozeß der europäischen Integration, wie er von der Europäischen Gemeinschaft getragen und geprägt wird, um einen irreversiblen historischen Prozeß handelt. Die Bedeutung dieses Prozesses ist jedoch nicht auf den westeuropäischen Raum begrenzt: Die EG entwickelt sich auch für die ost- und südosteuropäischen Staaten zu einem natürlichen Gravitationszentrum; immer mehr Länder dieses Raumes streben eine Institutionalisierung ihrer Beziehungen zur Gemeinschaft an.

Bereit heute nimmt die EG eine zentrale Rolle bei der Förderung der Reformprozesse in Osteuropa ein, so u.a. als Koordinator für westliche Hilfsmaßnahmen im Rahmen der Gruppe der 24. Mit einer Reihe von Reformstaaten hat die Gemeinschaft Handels- und Kooperationsabkommen unterzeichnet. Darüber hinaus hat sie ihre grundsätzliche Bereitschaft erkennen lassen, so bald als möglich Assoziierungsabkommen mit diesen Staaten abzuschließen. Voraussetzung ist, daß die demokratischen Prinzipien eingehalten werden und ein Übergang zur Marktwirtschaft erfolgt.

- 2 -

Die Umwälzungen im Osten haben die österreichischen Motive für den EG-Beitritt nicht verändert. Im Gegenteil: Gerade von der gesicherten Plattform einer EG-Mitgliedschaft können wir uns den Herausforderungen, die Geschichte und Geographie für unsere Beziehungen zum ost- und südosteuropäischen Raum mit sich bringen, wirksam und erfolgreich stellen.

In einer Zeit, in der völlig neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft unseres Kontinents entstehen, würde Österreich in seiner Funktion als traditioneller Ort der Begegnung und aufgrund seiner mannigfaltigen menschlichen, geschichtlichen und kulturellen Beziehungen zum ost- und südosteuropäischen Raum durch seine Mitgliedschaft die Verbindung der EG mit dieser Region verstärken - eine Auffassung, die auch immer häufiger in Kreisen der EG geäußert wird.

Österreich hat Mitte Februar/Anfang März 1990 in einem den Regierungen der EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission übergebenen Memorandum nochmals einige grundsätzliche Überlegungen zu seinen Beitrittsanträgen dargelegt. Damit wurde dokumentiert, daß Österreich auch vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in Europa weiterhin entschlossen ist, seinen Beitritt so bald wie möglich zu verwirklichen.

Das Memorandum, vor allem das darin enthaltene Bekenntnis Österreichs zu den grundsätzlichen Zielsetzungen der Gemeinschaftsverträge und der Einheitlichen Europäischen Akte, hat eine sehr positive Aufnahme gefunden.

Als weiterer Schritt wurden im Vorfeld der Tagung des Europäischen Rates am 28.4.1990 in allen EG-Hauptstädten Demarchen durchgeführt, um sicherzustellen, daß den Teilnehmern am Dubliner Gipfel die entsprechenden Informationen über die österreichischen Ziele zur Verfügung stehen. Die Reaktionen spiegelten ähnlich wie das Aide Memoire die günstige Entwicklung für die österreichischen Beitrittsbemühungen wider.

Auch eine Reihe von Besuchskontakten haben dies bestätigt. Sowohl die Gespräche von Bundeskanzler Dr. VRANITZKY als auch von Vizekanzler Dipl.-Ing. RIEGLER, Außenminister Dr. MOCK und Wirtschaftsminister Dr. SCHÜSSEL mit einer Reihe höchst-rangiger Vertreter der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bewiesen die wachsende Aufgeschlossenheit gegenüber einer österreichischen EG-Mitgliedschaft. In diesem Zusammenhang hat sich allerdings gezeigt, daß mehrere Gesprächspartner noch davon ausgehen, formelle Beitrittsverhandlungen mit Österreich nicht vor 1993 aufzunehmen. Andererseits besteht aber zunehmend Bereitschaft, die bis dahin zur Verfügung stehende Zeit zur Behandlung von beitriffsrelevanten Themen so zu nutzen, daß eine möglichst rasche Abwicklung der eigentlichen Verhandlungen sichergestellt wird.

Österreich ist jedenfalls bestrebt, die zukünftige EG-Mitgliedschaft in einigen wichtigen Bereichen schon jetzt vorwegzunehmen. Auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung ist dies beim Besuch des Kommissionsvizepräsidenten PANDOLFI zu Jahresbeginn in Wien und den anschließenden Gesprächen von Bundesminister Dr. BUSEK in Brüssel zum Ausdruck gebracht worden. Österreich hat ferner sein Interesse an einer Mitgliedschaft in der Europäischen Umweltagentur und seine Bereitschaft zu einer Assoziierung an das Europäische Währungssystem bekanntgegeben.

Eine Reihe von Bedenken, die nach Übergabe der Beitrittsanträge geäußert wurden, sind heute seltener als früher zu hören. Dies gilt insbesondere für das Argument "Vertiefung vor Erweiterung" der Gemeinschaft; bei einer Reihe von Gesprächspartnern scheint sich heute der Grundsatz "Vertiefung und Erweiterung" durchzusetzen.

Ähnliches gilt aber auch für die Vorbehalte, die früher im Zusammenhang mit dem Status der Neutralität und einer EG-Mitgliedschaft vorgebracht wurden. Vor dem Hintergrund der Auflösung der konfrontativen Blöcke in Europa werden in Gemein-

- 4 -

schaftskreisen die Bedenken gegen eine Mitgliedschaft des neutralen Österreichs als nicht mehr relevant erachtet. In Gesprächen mit Vertretern der EG und ihren Mitgliedstaaten ist festzustellen, daß diese Frage heute allgemein in einem neuen, anderen Licht gesehen bzw. darin kein entscheidendes Problem mehr für die künftige EG-Mitgliedschaft Österreichs erblickt wird.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgt Österreich die neuen Entwicklungen in der EG. In den Gesprächen mit Vertretern der Gemeinschaft wurde daher darauf gedrungen, daß Österreich voll über den Fortgang der bevorstehenden Regierungskonferenzen über eine Wirtschafts- und Währungsunion und die Europäische Union informiert wird.

Als Beitrittskandidat begrüßt Österreich die Bestrebungen, den Binnenmarkt durch eine Wirtschafts- und Währungsunion zu ergänzen. Schon heute ist die österreichische Wirtschaft mit jener der Gemeinschaft eng verflochten. Die sozioökonomischen Strukturen Österreichs entsprechen weitgehend jenen der EG und würden sich nahtlos und harmonisch einfügen. Österreich sieht die Bemühungen zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion als logische Konsequenz der Errichtung des Binnenmarktes und als weiteren Schritt im evolutiven Prozeß der Integration.

Gleichermaßen sieht Österreich im Vorhaben, die politische und demokratische Dimension der Gemeinschaft zu vertiefen, einen wichtigen positiven Schritt. Es liegt auch im österreichischen Interesse, daß die Gemeinschaft ihre Entscheidungsfindung effizienter gestaltet, um ihre gesamteuropäische Rolle entsprechend wahrnehmen zu können. Daß dies naturgemäß auch eine Stärkung der demokratischen Strukturen und eine intensivere Teilnahme des Europäischen Parlaments an der Formulierung der Gemeinschaftspolitik erfordert, muß nicht ausdrücklich betont werden.

- 5 -

Die Sicherheit Europas ist auch die unsere. Aus seinem Selbstverständnis heraus strebt Österreich eine aktive Teilnahme an der Gestaltung und dem Funktionieren des künftigen europäischen Sicherheitssystems an, welches die konfrontative Situation der vergangenen Jahrzehnte durch Strukturen kooperativer Natur ablösen soll. Das neutrale Österreich kann durch seine Mitarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik sowohl innerhalb der Europäischen Gemeinschaften wie über diese hinaus einen für alle wertvollen Beitrag leisten. Österreich ist jedenfalls bereit, Mitverantwortung für die Stabilität auf unserem Kontinent zu tragen.

Österreich-EG;
"Avis"-Verfahren

Der EG-Ministerrat hat die EG-Kommission noch vor der Sommerpause 1989 mit der im Beitrittsverfahren vorgesehenen Ausarbeitung einer Stellungnahme ("Avis") zu den österreichischen Beitrittsanträgen beauftragt. Die konkreten Arbeiten hierzu wurden dann von der EG-Kommission noch vor Jahresende 1989 aufgenommen. In diesem Zusammenhang finden seit März d.J. Expertengespräche zwischen Österreich und den Dienststellen der EG-Kommission statt; darüberhinaus wurden umfangreiche schriftliche Unterlagen an die EG-K übermittelt.

Erste Gesprächsrunden betrafen die Bereiche Landwirtschaft, Umwelt, staatliche Beihilfen und Kartellrecht; sie wurden auch von den EG-Kommissionsdienststellen positiv bewertet. Es herrschte ein sehr gutes, kooperatives Gesprächsklima: Österreich wird beträchtliches Wohlwollen entgegengebracht.

Der EG-Kommission wurden über deren Anfrage in den Bereichen "Makroökonomie" und "Gesellschaftsrecht" umfangreiche Unterlagen (insbesondere Daten zum Arbeitsmarkt und zur Budgetpolitik einschließlich sektoraler Darstellungen sowie Unterlagen über die Struktur des öffentlichen Dienstes in Österreich sowie zum österreichischen Gesellschaftsrecht) übermittelt.

Im Bereich "Landwirtschaft" erinnerte die EG-Kommission an die Grundsätze für Beitrittsverhandlungen, d.h. an die Übernahme des gesamten gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes (acquis). Allfällige zeitlich befristete Übergangsregelungen müßten in den Verhandlungen vereinbart werden. Die EG-Kommission hat einer österreichischen Expertendelegation umfangreiche Fragebögen hauptsächlich statistischer Natur übergeben, die zwischenzeitig von Österreich ausführlich beantwortet wurden. Weitere Expertengespräche sind nach dem Studium der österreichischen Antworten durch die EG-Kommission vorgesehen.

- 7 -

Im Bereich "Umwelt" muß - ebenso wie in den anderen Bereichen - das bestehende Gemeinschaftsrecht übernommen werden. Obwohl der EWG-Vertrag *expressis verbis* vorsieht, daß Schutzmaßnahmen, die gemeinsam auf der Grundlage des EWG-Vertrages getroffen werden, "die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, die mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind", wurde bei den Gesprächen mit der EG-Kommission festgestellt, daß die Frage (welche auch in den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen EG- und EFTA-Ländern bereits eine wesentliche Rolle gespielt hat), wie man dem Wunsch Österreichs nach der Beibehaltung höherer Umweltstandards auch in produktrelevanten Umweltregelungen Rechnung tragen könnte, noch offen ist.

Konkret wurden bisher folgende spezifische Problembereiche identifiziert: unterschiedliche Meßansätze im Wasser- und Luftbereich, Klärschlamm, umfassender Sonderabfallkatalog Österreichs, eigenes österreichisches Giftrecht.

In einigen Bereichen, in denen die Europäischen Gemeinschaften weitergehende Umweltvorschriften haben, befinden sich in Österreich äquivalente Normen in Vorbereitung, zB. zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Störfallverordnung (in Anlehnung an die "EG-Seveso-Richtlinie").

Im Bereich "Staatliche Beihilfen" dürften sich im Hinblick auf das seit 1986 rückläufige österreichische Beihilfenvolumen bzw. auf die Neuorientierung der österreichischen Beihilfenpolitik bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes keine wesentlichen Probleme ergeben. Etwas anders sieht die Situation bei spezifischen Beihilfen und im Falle der Beihilfenkumulierung (Bund/Land/Gemeinde) aus (das EG-Recht sieht eine Beihilfenobergrenze vor).

Im Bereich "Kartellrecht" gibt es praktisch keine wesentlichen materiellen Probleme, jedoch wird die Schaffung einer nationalen Kartellbehörde erforderlich sein.

- 8 -

Auf dem wettbewerbsrechtlichen Gebiet im allgemeinen stellte die EG-Kommission Fragen über Konzentrationen in bestimmten Wirtschaftszweigen, zur Funktion und Arbeitsweise der Paritätischen Kommission, hinsichtlich der Parallelimporte und der Kontrollrechte bei Unternehmenszusammenschlüssen. Ferner erbat die EG-K Informationen über etwa bestehende Monopole in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Banken, Versicherungen und öffentliche Unternehmen. Österreich hat zwischenzeitlich der EG-Kommission die gestellten Fragen schriftlich beantwortet und ihr zu denselben ein umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Die von der EG-K mit der "Avis"-Erstellung beauftragte "interdirektionale Arbeitsgruppe" hat am 18. Mai 1990 neuerlich mit im wesentlichen folgendem Ergebnis getagt:

In den Bereichen "Landwirtschaft", "Wettbewerbsrecht" (staatliche Beihilfen, Kartellrecht) und "Umwelt" werden die Gespräche mit der EG-K fortgeführt; in den Bereichen "Gesellschaftsrecht" und "Makroökonomie" prüft die EG-K die ihr österreichischerseits übermittelten Unterlagen. Es wird angenommen, daß sie demnächst hiezu mit konkreten Fragen an Österreich herantreten wird. In diese Expertengespräche ("Avis-Gespräche") wurden neu einbezogen die Bereiche:

- "Sozialpolitik" sowie im Zusammenhang damit Fragen zu den
- Personengrenzkontrollen (Einwanderung, Aufenthaltsrecht, Kampf gegen die illegale Einwanderung, Verweigerung der Einreise);
- "Verkehrspolitik": Zu diesem Bereich hat die EG-K ausdrücklich betont, daß Gegenstand der hierüber vorgesehenen Gespräche nur jene Bereiche sein werden, die nicht bereits Gegenstand der bilateralen Transitverhandlungen sind.
- "Fischerei".

Die EG-K ist an Österreich mit einem umfangreichen Fragenkatalog zu den Sachgebieten "Fischerei", "Verkehr", "Sozialpolitik", "Umweltpolitik", "Regionalpolitik" und "veterinär- und phytosanitäre Vorschriften" herangetreten. Der Fragenkatalog konnte zwischenzeitig praktisch zur Gänze beantwortet werden, wobei auch hiezu umfangreiches Unterlagenmaterial (so auch statistisches Material) zur Verfügung gestellt worden ist.

Die nächste Sitzung der interdirektionalen Arbeitsgruppe der EG-K dürfte - wie kürzlich von Kommissionsseite zu erfahren war - unmittelbar nach der Sommerpause stattfinden.

Die kommissionsinternen Arbeiten an der Stellungnahme zu den österreichischen Beitrittsanträgen haben damit zweifellos an Momentum gewonnen.

Österreich vertritt gegenüber den Gemeinschaften und damit auch gegenüber der EG-K die Auffassung, daß die Dynamik, welche die politischen Ereignisse in Europa kennzeichnet, auch in der Behandlung der österreichischen Beitrittsanträge ihren Niederschlag finden soll. Österreich drängt daher nicht nur auf eine rasche Fertigstellung der Stellungnahme ("Avis") der EG-K zu seinen Beitrittsanträgen, sondern auch auf eine rasche Aufnahme der Beitrittsverhandlungen.

Österreich hofft und erwartet, daß die formellen Verhandlungen über seinen EG-Beitritt noch vor dem 1. Jänner 1993 aufgenommen werden können. Auf jeden Fall aber soll die Zeit, die bis zu diesem Datum noch zur Verfügung steht, dazu genützt werden, daß in Gesprächen zwischen Österreich und der EG der Boden so vorbereitet wird, daß die formellen Verhandlungen effizient und vor allem kurz ablaufen können.

- 10 -

Freihandelsabkommen Österreich - EWG und Österreich-EGKS

I. Freihandelsabkommen Österreich-EWG

Der Gemischte Ausschuß Österreich-EWG hielt am 21. Februar 1990 eine Tagung ab, nachdem die Tagungen für 1989 (grundsätzlich zwei pro Jahr) auf Grund einer Reihe paralleler Verhandlungstermine verschoben werden mußten. Die Beratungen im Gemischten Ausschuß bieten jeweils die Grundlage für Expertengespräche sowie Kontakte in konkreten Fragen in Durchführung und Ausgestaltung der Freihandelsabkommen, und geben sohin wichtige Impulse zur reibungslosen Gestaltung der gegenseitigen Beziehungen in der Zeit zwischen den Sitzungen des Ausschusses. Folgende Themenkreise waren 1989/90 im Zentrum der Beratungen:

1. Auswirkungen von EG-Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes auf die Freihandelsbeziehungen.

Der Gemischte Ausschuß bot parallel zu den multilateralen Strukturen des Luxemburg-Prozesses sowie des Oslo-Brüssel-Prozesses ein geeignetes Forum zum Informations- und Meinungsaustausch sowie der Vereinbarung von Konsultationen und Expertenberatungen in Bereichen wie europäisches Normenwesen, technische Rechtsvorschriften, Frage der Importabschöpfung bei agrarischen Verarbeitungserzeugnissen, spezifische Verkehrsprobleme Österreich-EG u.a. Hierbei war die Gelegenheit gegeben, in Gegenwart auch der Delegation der EG-Mitgliedstaaten, die jeweilige österreichische Auffassung darzulegen und hiezu Vorschläge zu erläutern.

2. In Durchführung des Freihandelsabkommens und der dem Gemischten Ausschuß vom Gesetzgeber übertragenen Rechtssetzungsbefugnisse hat dieser, nach vorbereitenden Beratungen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Zoll, im Zeitraum 1988/89 insge-

samt acht Beschlüsse gefaßt. Diese betrafen im wesentlichen die Anpassung verschiedener Abkommen zwischen Österreich und den EG im Anschluß an die Einführung des Harmonisierten Systems, die Einführung der vereinfachten Kumulierung sowie verschiedene Verbesserungen der Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens.

3. Die Behandlung von Vorschlägen zur Reduzierung des Ungleichgewichtes im Handelsverkehr Österreichs mit den EG sowie von aktuellen Fragen des gegenseitigen Warenverkehrs (konkrete Sektorenprobleme, wie passiver Veredelungsverkehr bei Textilien, Exporte bei spezifischen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Handelshemmnisse mangels Anerkennung von technischen Prüfungen und Zertifikaten seitens der EG-Staaten u.a.).

4. Erörterungen konkreter Probleme bei österreichischen landwirtschaftlichen Exporten in die Gemeinschaft im Hinblick auf die harmonische Entwicklung des Handels mit agrarischen Erzeugnissen, insbesondere Initiativen zum Abschluß vertraglicher Vereinbarungen.

5. Bestimmte Fragen des Warenfreiverkehrs gemäß dem Freihandelsabkommen im Kontext des Schutzes von Gesundheit und Leben von Menschen und Tieren (Schutzmaßnahmen des Artikel 20); anhängige Beratungen über den österreichischen Vorschlag für eine Verordnung betreffend PVC.

6. Die beiderseitige Beurteilung von Fragen des Welthandels und der Weltwirtschaft sowie der Möglichkeit einer Abstimmung der Standpunkte Österreichs und der Gemeinschaft (zB. hinsichtlich der GATT-Uruguay-Runde sowie Ost-West-Beziehungen).

Aus dem Bereich der im Kontext mit dem Gemischten Ausschuß gemäß dem Freihandelsabkommen Österreich-EWG behandelten Fragen sind insbesondere nachstehende Themen hervorzuheben:

- 12 -

- Verbesserung der Ursprungsregelung
- Importverbot auf Grund der Rinderkrankheit (BSE) in Großbritannien
- agrarische Verarbeitungserzeugnisse
- Agrarsektor, insbesondere Verhandlungen in den Bereichen Rinder, Wein, Käse und Fruchtsäfte.

Verbesserung der Ursprungsregelung

Sowohl im Rahmen des Luxemburg follow-up als auch im Rahmen des Oslo-Brüssel-Prozesses werden derzeit Möglichkeiten geprüft, die Ursprungsregeln weiter zu vereinfachen. Die diesbezüglichen Überlegungen konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- Einführung der vollen Kumulierung innerhalb des gesamten EWR
- Einführung eines generellen alternativen Prozentsatzkriteriums für alle in das FHA Österreich-EWG fallenden Waren
- weitere Vereinfachung der Ursprungsnachweise.

In den vorgenannten Bereichen besteht innerhalb der EFTA bereits weitgehend Einvernehmen. Inwieweit die EG bereit sind, diese Vorschläge zu akzeptieren, werden die weiteren Verhandlungen zeigen.

Importverbot auf Grund der Rinderkrankheit (BSE) in Großbritannien

Mit Verordnung vom 30. Mai 1990 erließ Österreich als Schutzmaßnahme gegen die Rinderkrankheit BSE (Bovine Spongiforme Encephalopathy) ein Importverbot für Rinder, Schafe und Ziegen sowie deren Fleisch aus Großbritannien. Großbritannien bzw. die EG-Kommission werfen Österreich eine Verletzung des Freihandelsabkommens Österreich-EWG (Artikel 15) vor und machen geltend, daß Österreich eine Vorausinformation an die EG und damit die Möglichkeit von rechtzeitigen Konsultationen unterlassen habe sowie die Maßnahme in ihrem produktmäßigen Anwendungsbereich über die EG-Regelung für einschlägige Einfuhren aus Großbritannien bedeutend hinausgehe.

Österreich ist der Auffassung, daß diese Maßnahme im Einklang mit dem Freihandelsabkommen steht und in Artikel 20 (Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren) voll begründet ist. Die verfügbaren Informationen ließen nicht die Folgerung zu, daß bei Aufhebung der österreichischen Maßnahme keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren bestünde. Österreich erklärte sich jedoch zu unverzüglichen Konsultationen bereit. Diese Frage spielte auch in den EG-internen Beratungen über ein Verhandlungsmandat für ein Abkommen betreffend den Export österreichischer Rinder und Rindfleisch in die EG sowie bei der Verabschiedung eines EG-Beschlusses über die Eröffnung des vertraglich vereinbarten Kontingents für österreichische NutZRinder eine Rolle.

Eine erste Gesprächsrunde mit der EG-K fand am 5. Juli 1990 statt. Die zuständigen österreichischen Stellen werden sich weiter darum bemühen, eine beiderseits befriedigende Lösung zu erreichen.

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Im Bereich der agrarischen Verarbeitungserzeugnisse werden zwischen den EFTA-Staaten und der EG-Kommission gegenwärtig exploratorische Gespräche (Luxemburger Folgeprozeß) mit dem Ziel geführt, daß die Berechnung der Importabschöpfungen auf Basis des jeweiligen Rohstoffgehaltes der einzelnen Waren erfolgt. Wegen der damit verbundenen administrativen Belastung für Wirtschaft und Verwaltung hat Österreich gegen diesen Berechnungsmodus seine Bedenken geltend gemacht. Der Abschluß dieser Verhandlungen ist noch im Laufe des Jahres 1990 geplant.

Parallel hierzu finden informelle Gespräche darüber statt, einen EG-EFTA-weiten Referenzpreis, der als Grundlage für die Berechnung der Importabschöpfung seitens der EG sowie der EFTA-Staaten dienen soll, festzulegen. Ein Termin für den Abschluß dieser Gespräche, welchen Österreich besondere Bedeutung beimißt und daher sein Interesse an deren konkreten Fortgang angemeldet hat, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Hinsichtlich des Wunsches der übrigen EFTA-Staaten, im Rahmen des EWR-Prozesses die Listen der im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens erfaßten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte multilateral auszuweiten, zieht es Österreich vor, eine allfällige Ausweitung bilateral mit den EG zu verhandeln.

Agrarsektor

1. Die Entwicklung des agrarischen Warenverkehrs mit den EG

Das Außenhandelsdefizit Österreichs am Agrarsektor erhöhte sich im Jahre 1989 gegenüber den EG um 752 Mio. ÖS auf 8.462 Mio. ÖS. Diese Entwicklung ist insbesondere auf stark gestiegene Importe zurückzuführen.

Die Entwicklung des Außenhandels mit landwirtschaftlichen Produkten zwischen Österreich und den EG stellte sich sohin in den letzten Jahren wie folgt dar:

- 15 -

	1980	1987	1988	1989
Gesamtexport	9.923	12.682	14.256	16.674
davon EG	5.174	7.387	8.320	8.981
EG in %	52,1	54,2	58,4	53,8
Gesamtimport	22.825	28.065	29.100	31.786
davon EG	10.528	15.275	16.030	17.443
EG in %	46,1	54,4	55,1	54,9
Passivsaldo Öster- reichs gegenüber der EG	5.354	7.888	7.710	8.462
Anteil der EG am gesamten agrarischen Außenhandels- defizit in %	41,5	51,3	51,9	56,0

Angesichts dieser Entwicklung ist Österreich bestrebt, durch den Abschluß weiterer präferenzieller Abkommen mit der Gemeinschaft auf dem Sektor Landwirtschaft die Verschlechterung der Agrarhandelsbilanz aufzuhalten.

2. Verhandlungen Österreichs mit den EG im Agrarbereich

a. Rinder

Nach längeren exploratorischen Gesprächen zwischen Österreich und der EG-Kommission wurde im Juli 1989 ein neues Konzept betreffend die Ausfuhr von Rindfleisch und Lebendrindern aus Österreich in die Gemeinschaft erstellt, welches zum Teil auf

- 16 -

GATT-Rechten Österreichs und zum Teil auf bilateralen Vereinbarungen mit den EG beruht. Dieses Konzept zielt auf eine Absicherung und den Ausbau der traditionellen österreichischen Lieferungen von Rindfleisch und Lebendrindern in die Gemeinschaft ab, die durch Entwicklungen in den letzten Jahren bedroht sind.

Die im Rahmen des erwähnten Konzeptes aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten umfassen sowohl Rindfleisch und Schlachtrinder, als auch Zucht- und NutZRinder. Im Rahmen einer Kontingentregelung ist für Rindfleisch und Schlachtrinder eine präferenzielle Abschöpfung vorgesehen, nach österreichischer Auffassung möglichst festgelegt in absoluten Wertgrenzen und allenfalls - nach den Vorstellungen der EG-Kommission - in mehreren Tranchen. Bei Zucht- und NutZRindern wird ebenfalls eine Kontingentierung mit gewisser Austauschmöglichkeit zwischen den beiden Kategorien in Aussicht genommen. Mit der neuen Quotenregelung könnten Verfahren für allfällige Probleme bei den Preisen (Information sowie Konsultation) vereinbart werden.

Dieses neue Rinderkonzept wurde in der Folge von der EG-Kommission als Mandat für Verhandlungen mit Österreich den zuständigen EG-Ratsgremien vorgelegt. Bei den EG-internen Beratungen zeigten sich Widerstände einiger Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich der Austauschmöglichkeit zwischen Zucht- und NutZRindern, die in den von Österreich nachdrücklich angestrebten Verhandlungen ausgeräumt werden müssen.

Diese Verhandlungen sind allerdings in engem Kontext mit der anhängigen Frage der Lieferung von EG-Tafelweinen in Flaschen zwischen 0,25 und 1 Liter nach Österreich zu sehen, wozu das zuständige EG-Kommissionsmitglied Mac Sharry ein ausdrückliches Junktum der beiden Fragenkomplexe in einem Gespräch mit Landwirtschaftsminister FISCHLER anmeldete.

- 17 -

Die für Juni 1990 erwartete Verabschiedung des EG-Verhandlungsmandates für den österreichischen Rinder- und Rindfleischexport wurde jedoch wegen der BSE-Problematik verzögert und erfolgte erst am 16. Juli 1990.

b. Wein

Die weinproduzierenden Mitgliedstaaten der EG führen Beschwerde darüber, daß die Einfuhr von Wein aus den EG nach Österreich in Flaschen mit einem Inhalt zwischen 0,25 und 1 Liter auf Qualitätsweine beschränkt ist. Damit würden traditionelle EG-Lieferungen von Tafel- und Landweinen in solchen Behältnissen ausgeschlossen, was angesichts der umfassenden vertraglichen Regelungen zwischen den EG und Österreich (Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie Abkommen über die gegenseitige Einräumung der Zollfreiheit für Qualitätsweine in Flaschen) unverständlich sei. Hiebei behauptete die EG, daß diese Begrenzung seitens Österreichs als echtes Handelshemmnis konzipiert worden sei.

In dieser Angelegenheit wurden mit der EG-Kommission schon wiederholt Gespräche geführt, in welchen die EG-Seite auf die Bereinigung dieser Frage drängte.

Die EG-Kommission hat dem Ministerrat ein Verhandlungsmandat über Wein vorgelegt, das gegenwärtig in den zuständigen Ausschüssen des EG-Ministerrats in Behandlung ist. Die Verhandlungen über eine Regelung für diese spezifische Weinfrage wurden seitens Österreichs mit der Lösung des Rinderproblems junktiniert.

Im Zusammenhang damit wird auch eine Änderung des Qualitätsweinabkommens dahingehend geprüft, wie die gegenseitige Anerkennung bestimmter weinrechtlicher Regelungen des exportierenden Vertragspartners erfolgen könnte (zB. Regelung des Aschegehaltes von Weinen). In Abweichung vom Grundsatz des Qualitätsweinabkommens, wonach hinsichtlich der analytischen Grenzwerte und der Bestimmungen über die Bezeichnung und

Aufmachung bei Qualitätsweinen die einschlägigen Rechtsvorschriften des Importlandes gelten, könnten entsprechende Regelungen gemeinsam überlegt werden.

c. Käse

Bei Gesprächen im Mai 1989 hat Österreich Vorschläge betreffend die künftige Gestaltung des Käsehandels zwischen Österreich und der Gemeinschaft unterbreitet. Diese wurden in der Folge auch in einen Aide Memoire präzisiert.

Die österreichischen Vorschläge zielen darauf ab, durch die Einbeziehung aller Käsesorten beim Export und Import eine grundsätzlich ausgewogene Situation im Käsehandel zwischen Österreich und den EG zu erreichen. So enthält das Abkommen über eine gemeinsame Disziplin betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse gegenwärtig hinsichtlich der Importe nach Österreich keine Regelung für Käse mit hohem Wassergehalt. Durch Einräumung der beiderseitigen Zollfreiheit für alle Käsesorten sollen finanzielle Mittel für die Stützung der jeweiligen Exporte eingespart werden. Schließlich wird eine progressive Anhebung der festgesetzten Menge im Hinblick auf den Binnenmarkt angestrebt, die nach einer bestimmten Zeitspanne zu einem Freiverkehr auf diesem Sektor führen soll.

d. Geflügel

In exploratorischen Gesprächen mit den EG wurde ein Modell geprüft, wonach die EG gegenüber Österreich auf dem Sektor Geflügel allenfalls auf Erstattungen verzichten und Österreich beim Import die Abschöpfungen dementsprechend reduziert. Eine derartige Regelung wäre unter anderem aus integrationspolitischen Gründen (Beispielwirkung für andere agrarische Erzeugnisse) im österreichischen Interesse gelegen. Ausgelöst wurden diese Gespräche durch die Behauptung der EG, Österreich verletze mit dem Geflügelwirtschaftsgesetz 1988 Rechte der EG aus dem GATT (insbes. bei gefrorenen Truthühnern).

e. Fruchtsäfte

Ein Abkommen über die gegenseitige Zollsenkung bei Fruchtsäften ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand exploratorischer Gespräche. Eine weitgehend einvernehmliche Beurteilung konnte bisher zwar über einige Fragen, wie etwa das Ausmaß der Zollsenkung, den Warenkreis, die Reziprozität und den präferenziellen Charakter dieses angestrebten Abkommens, erzielt werden. Offen ist allerdings weiterhin die Frage der Ursprungsregelung (Zulieferung von Rohstoffen aus Drittstaaten) und damit das Ausmaß der präferenzierten österreichischen Lieferungen in die EG. Die österreichische Fruchtsaftindustrie verlangt in diesem Zusammenhang die gleichen Zugangsbedingungen zu den Rohstoffen wie Konkurrenzbetriebe in der Gemeinschaft. Zur Fortsetzung dieser Gespräche bemühen sich die zuständigen Bundesministerien um eine Abklärung der österreichischen Interessenlage (gemeinsame Haltung insbesondere in der Frage der Ursprungsregelung).

II. Freihandelsabkommen Österreich-EGKS

Im Juli 1989 wurde das "Zweite Zusatzprotokoll" zum Freihandelsabkommen Österreich-EGKS im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft (Zollaussetzung für spanische Stahlprodukte bei Lieferung nach Österreich) unterzeichnet.

Dieses Zusatzprotokoll bedarf der Genehmigung aller Vertragsparteien und wird erst nach Abschluß der diversen Ratifikationsverfahren in Kraft treten. Die Zollbestimmungen dieses Zusatzprotokolls werden seit 1. Juli 1989 autonom angewendet.

- 20 -

In der Sitzung des Gemischten Ausschusses Österreich-EGKS im Februar 1990 wurden Fragen der Durchführung des Abkommens, wie Entwicklung des Stahlmarktes in Österreich und der EGKS, Krisenpolitik der Gemeinschaft sowie der Entwicklung der beiderseitigen Handelsströme bei Eisen und Stahl erörtert. Es wurde eine Zunahme der beiderseitigen Exporte sowie eine weitere Verbesserung des Preisniveaus insbesondere bei Kommerzstahl festgestellt.

Die Normalisierung der Lage auf den europäischen Stahlmärkten veranlaßte die Gemeinschaft, Österreich für das Jahr 1990 einen Briefwechsel unter weitgehender Eliminierung der bisherigen restriktiven Elemente, welche in den Briefwechseln der Vorjahre noch enthalten waren, vorzuschlagen.

Bei den diesbezüglichen Verhandlungen wurde auch Einvernehmen erzielt, über eventuell notwendige Konsultationen in Problemfällen hinausgehend, regelmäßige Gespräche (gegenseitige Information, rechtzeitige Erkennung künftiger Entwicklungen) abzuhalten. Am 26./27. Juli 1990 wurden erste diesbezügliche Gespräche abgehalten, die u.a. auch eine zukünftige, verstärkte Zusammenarbeit zum Inhalt hatten.

E F T A - E G
Verhandlungen über einen
Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

1. Ziele und bisherige Entwicklung des Oslo-Brüssel-Prozesses

Ziel des neuen - auf eine Rede von Präsident DELORS vor dem Europäischen Parlament am 17.1.1989 zurückgehenden - Dialoges zwischen der EG und den EFTA-Staaten ist die Schaffung einer erweiterten, "strukturiierteren" Partnerschaft zwischen EG und EFTA-Staaten in Form eines umfassenden Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Die EFTA-Regierungschefs haben mit einer Erklärung am 15. März 1989 in Oslo positiv auf diese Initiative von Präsident DELORS ("Oslo-Brüssel-Prozeß") reagiert.

Unter Leitung der von den Außenministern der EG und der EFTA-Staaten am 20. März 1989 eingesetzten High Level Steering Group (HLSG) fanden danach in 5 Arbeitsgruppen zuerst bis Oktober 1989 fact-finding und anschließend exploratorische Gespräche, die der Absteckung des möglichen sachlichen Rahmens des angestrebten EWR-Abkommens dienten, statt. Angestrebt wird die größtmögliche Verwirklichung der vier Freiheiten des EG-Binnenmarktes, nämlich der Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der flankierenden und horizontalen Politiken (wie z.B. Umweltschutz, Sozialpolitik, Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Ausbildung) sowie der erforderlichen institutionellen und rechtlichen Aspekte.

Die fact-finding-Phase wurde mit der Tagung der HLSG vom 19./20. Oktober 1989 beendet. Die Außenminister der EG- und EFTA-Staaten erteilten am 19. Dezember 1989 den politischen Auftrag, die Aufnahme formeller Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten im ersten Halbjahr 1990 vorzubereiten.

- 22 -

Die exploratorische Phase wurde mit der Tagung der HLSG am 19./20. März 1990 abgeschlossen. Anlässlich der EFTA-Ministerratstagung und der anschließenden Tagung der EFTA-Regierungschefs in Göteborg am 11.-14. Juni 1990 wurde der weitere Zeitplan besprochen und der Abschluß der EWR-Verhandlungen mit Ende 1990 ins Auge gefaßt, um ein Inkrafttreten des umfassenden EWR-Vertrages gleichzeitig mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes am 1.1.1993 sicherstellen zu können.

Am 18. Juni verabschiedete der EG-Ministerrat das Verhandlungsmandat an die EG-Kommission (EG-K). Zur Durchführung der formellen Verhandlungen ist die HLSG in eine High Level Negotiating Group (HLNG) und analog dazu die 5 Arbeitsgruppen in 5 Verhandlungsgruppen (NG) umgewandelt worden.

2. Inhaltliche Fragen

Der von den EFTA-Staaten unverändert zu übernehmende relevante "acquis communautaire" (Gemeinschaftlicher Rechtsbesitzstand) wurde im großen und ganzen festgelegt. Es wird bereits hier darauf hingewiesen, daß im Falle eines positiven Abschlusses der EWR-Verhandlungen die Verpflichtung entstünde, einen sehr umfangreichen gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstand in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmen, was während eines gewissen Zeitraumes zu einer stark erhöhten Arbeitsbelastung der gesetzgebenden Organe und der Verwaltung führen wird.

Insoweit die EFTA-Staaten Probleme mit der Übernahme des "acquis communautaire" haben, wurde intern eine Liste von Wünschen nach Ausnahme- und Übergangsregelungen sowie nach "speziellen Lösungen" erstellt. Österreich hat, nicht zuletzt im Hinblick auf seine EG-Beitrittsanträge, nur eine relativ geringe Zahl solcher Wünsche angemeldet, darunter insb. solche, die den Transitverkehr, Aspekte des Grunderwerbs durch Ausländer und die Beibehaltung höherer Umwelt-, Sicherheits- und Gesundheitsstandards betreffen.

2.1. Freier Warenverkehr

Angestrebt werden soll die Verwirklichung des freien Warenverkehrs im EWR unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und auf der Basis der Nicht-Diskriminierung. Bisher wurden ca. 800 EG-Rechtsakte als für die Verwirklichung des freien Warenverkehrs im EWR relevant identifiziert. Die Frage, ob der EWR eine Zollunion sein wird oder eine Freihandelszone mit verbesserten Regeln gilt formal noch nicht als entschieden. Aufgrund des Widerstandes der Mehrheit der EFTA-Staaten (alle mit Ausnahme Schwedens und Österreichs) gegen eine Zollunion dürfte es zumindest in der ersten Phase nur zu einer verbesserten Freihandelslösung kommen.

Die österreichische Initiative, auch für die Landwirtschaft ein umfassendes Integrationsarrangement zu schaffen, wurde von den anderen EFTA-Staaten abgelehnt. Das EG-Mandat enthält allerdings die Forderung nach einem verbesserten Zugang der EG zu den EFTA-Agrarmärkten, wobei diese Forderung außerdem im Sinne eines Beitrages der EFTA-Staaten zu besserer wirtschaftlicher und sozialer Kohäsion zugunsten der südlichen EG-Staaten erhoben wird. Österreichischerseits wurde hiezu schon in den vorbereitenden EFTA-Gesprächen immer wieder nachdrücklich festgehalten, daß österreichische Konzessionen an die EG am Agrarsektor ohne entsprechend ausgewogene landwirtschaftliche Gegenkonzessionen der EG nicht in Frage kommen. Die anderen EFTA-Staaten wollen die Liste der zwischen der EG und den EFTA-Staaten liberalisierten landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte gemeinsam ausweiten, wogegen Österreich es vorzieht, diese bilateral mit der EG zu verhandeln. Zu dem von EFTA-Ländern verlangten Einschluß des EGKS-Sektors in den EWR wurde insb. von der EGK bisher eine reservierte Haltung eingenommen.

Der Ausschluß der Landwirtschaft, möglicherweise auch des EGKS-Sektors und die Ablehnung eines Zollunionsregimes bedeuten für

- 24 -

den EWR allerdings, daß die im EG-Binnenmarkt nach 1992 verwirklichte Freiheit des Warenverkehrs gegenüber den EFTA-Staaten nicht voll realisiert werden kann. Im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten und der EG werden die Grenzkontrollen daher auch nach 1992 erhalten bleiben, da die Waren für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit auch weiterhin Ursprungsnachweise benötigen werden. Überdies wird auch eine gemeinsame Regelung im Steuerbereich aller Voraussicht nach nicht Bestandteil des EWR sein.

Angestrebt werden soll allerdings ein Abbau der technischen Handelshemmnisse, eine gegenseitige Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens, eine verbesserte Zusammenarbeit bei den veterinärmedizinischen und phytosanitären Kontrollen, beim gegenseitigen Schutz geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte und am Energiesektor. In der Wettbewerbspolitik wollen die EFTA-Staaten sicherstellen, daß im EWR für alle die gleichen Wettbewerbsregeln gelten. Ein wirksames EWR-Wettbewerbsrecht hängt auch entscheidend von der Lösung der institutionellen Fragen ab. Um Wettbewerbsregeln in einer ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Weise anwenden zu können, wird von Österreich und der Schweiz ein gemeinsames EG-EFTA Organ mit ausschließlicher Zuständigkeit gefordert. Die EG verlangt hingegen gemäß der "Zwei-Säulen-Theorie" neben dem EG-Mechanismus die Schaffung eines eigenen EFTA-Überwachungsorgans, wodurch eine effiziente und äquivalente Überwachung wesentlich erschwert werden würde.

2.2. Freiheit des Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs

Das Ziel der Verhandlungen ist es, den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im EWR zu realisieren. Dienstleistungen aus anderen Ländern des EWR sollen auf dem Markt eines Mitgliedstaates unter den gleichen Bedingungen wie inländische Dienstleistungen angeboten werden können. Für die Dienstleistungen sollen die Prinzipien der Harmonisierung von wesentlichen Verfahrensregeln und Standards, der Herkunftslandkontrolle und weitgehender Herkunftslandaufsicht gelten. Bei den Finanzdienstleistungen zeichnet sich eine weitgehende gegenseitige Öffnung und Liberalisierung ab. Bisher ungelöst

ist die Frage der Politik gegenüber Drittländern - die meisten EFTA-Staaten wollen hier ein autonomes Regime beibehalten, die EG befürwortet eine gemeinsame Politik.

Grundlegend für den Kapitalverkehr soll das "erga-omnes"-Prinzip sein, d.h. die Liberalisierung des Kapitalverkehrs auch gegenüber Drittländern. Die größten Probleme in den Gesprächen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs treten bei Direktinvestitionen und im Grunderwerb auf. Hier haben alle EFTA-Staaten Ausnahmewünsche. Österreich hat nur einen Ausnahmewunsch beim Grunderwerb zu spekulativen Zwecken und für Zweitwohnsitze angemeldet; keine österreichischen Ausnahmewünsche bestehen bei der Zulässigkeit von Direktinvestitionen.

In der Wirtschafts- und Währungspolitik wird von den EFTA-Staaten ein Informations- und Konsultationsmechanismus angestrebt, aber keine Teilnahme der EFTA an den Arbeiten zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; die EG steht diesen Bestrebungen der EFTA-Staaten reserviert gegenüber.

Die Telekommunikationsdienstleistungen sollen im EWR gemäß den EG-Vorschriften liberalisiert werden. Bei den audiovisuellen Dienstleistungen gibt es noch keine Einigkeit bezüglich des relevanten "acquis". Die EG-K betrachtet die EG-Fernsehrichtlinie als relevanten "acquis", die EFTA-Staaten vertreten die Auffassung, daß die Europarats-Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen als Verhandlungsgrundlage dienen soll.

Die größten Probleme bei der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit ergeben sich am Verkehrssektor. Die EG tritt für eine ausgewogene Einbeziehung aller Verkehrsträger in die EWR-Verhandlungen ein. Österreich und die Schweiz haben hingegen erklärt, daß sie die Transitverhandlungen bilateral weiterführen werden und deren vereinbarte Ergebnisse in den EWR übernommen werden könnten.

2.3. Freier Personenverkehr

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Selbständigen und ihrer Familien soll unter Anwendung des Prinzips der Gleichbehandlung mit Staatsbürgern des Gastlandes im gesamten EWR verwirklicht werden. Der von den EFTA-Staaten und der EG-Kommission gemeinsam identifizierte relevante "acquis" umfaßt das gesamte EG-Recht (ca. 120 Rechtsakte) in den Bereichen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit der Selbständigen und ihrer Familien sowie der Dienstleistungsfreiheit einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen, Berufsausbildungen und Befähigungsnachweisen.

Ausnahmeregelungen werden von der Schweiz (quantitative Beschränkungen des freien Personenverkehrs aufgrund des bereits heute sehr hohen Ausländeranteils), Liechtenstein (quantitative Beschränkungen des freien Personenverkehrs, kleiner Arbeitsmarkt) und Island (Vermeidung von Störungen des kleinen Arbeitsmarktes und Schutz vitaler natürlicher Ressourcen) verlangt.

Im Bereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit könnten aus technischen Gründen (Anpassung der nationalen Gesetzgebungen der EFTA-Länder und Anpassung der EG-Verordnungen) Übergangsperioden erforderlich werden.

Unklarheit besteht noch hinsichtlich der Integration des Art. 48 Abs. 4 EWG-V über die Ausklammerung der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Nach Auffassung der Kommission sollte dieser Artikel ungeachtet des "case law" des EuGH gemäß seinem Wortlaut interpretiert werden. Dies würde den EFTA-Staaten zwar eine umfassendere Definition des Begriffes "öffentliche Verwaltung" als derzeit in den EG ermöglichen, gleichzeitig - aufgrund der Reziprozität - aber auch eine weitere Diskriminierung von EFTA-Arbeitnehmern in den EG-Staaten implizieren.

Die EFTA-Staaten sehen die Erleichterung der Personengrenzkontrollen als einen wesentlichen Bestandteil der Freizügigkeit an. Diesem Standpunkt steht die EG-K unter Hinweis auf die ihr in diesem Bereich fehlenden Kompetenzen ablehnend gegenüber.

2.4. Flankierende und horizontale Politiken

Unter diesen Begriffen werden indikativ die Bereiche Sozial-, Umwelt-, Konsumentenschutzpolitik, Forschung und Entwicklung, Erziehung und Ausbildung, Gesellschaftsrecht, Klein- und Mittelbetriebe, Fremdenverkehr, "Europa der Bürger", statistische Zusammenarbeit und Zivilschutz subsumiert. In der gemeinsamen Erklärung der Minister der EFTA- und EG-Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1989 wurde zu diesen Bereichen festgehalten, daß im Rahmen des EWR-Vertrages das gegenseitige Interesse beider Seiten soweit wie möglich berücksichtigt und eine umfassende und ausgewogene Zusammenarbeit gewährleistet werden müsse. Der EWR-Vertrag solle dabei sowohl eine Stärkung und den Ausbau der Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen in den vorerwähnten Bereichen als auch den Abbau des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen den einzelnen Regionen der betreffenden Länder (gemeint sind die EG-Mitgliedstaaten) vorsehen.

Anlässlich der ersten Verhandlungsrunde am 12. Juli 1990 in Brüssel traf der Sprecher der EG-K eine sehr klare Unterscheidung zwischen jenen Bereichen, die für die Verwirklichung der vier Freiheiten des EWG-Vertrages aus der Sicht der EG-K erforderlich sind (Gesellschaftsrecht, Statistik, gewisse Aspekte der Sozial-, Umwelt- und Konsumentenschutzpolitik) und den anderen Bereichen. Wie eng die Zusammenarbeit in den anderen vorerwähnten Bereichen sein werde, hänge davon ab, in welchem Umfang die EFTA-Staaten die vier Freiheiten realisieren und welchen Beitrag sie zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion der Gemeinschaft leisten werden. Wie und in welcher Form man in den anderen Bereichen zu einer verstärkten Zusammenarbeit kommen könne, müsse erst geprüft werden.

Zu den einzelnen Sachbereichen wäre schwerpunktmäßig folgendes auszuführen:

Gesellschaftsrecht

Substanzielle politische Probleme sehen die meisten EFTA-Länder in der auch gemeinschaftsintern kontroversiellen Frage der

- 28 -

Arbeitnehmermitbestimmung im Zusammenhang mit dem Kommissionsvorschlag zur Abänderung der Fünften Gemeinschaftsrichtlinie. Alle EFTA-Staaten vertraten die Auffassung, daß im Zuge der Übernahme des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes die Klein- und Mittelbetriebe der EFTA-Staaten in den Wettbewerbsbedingungen nicht schlechter gestellt werden dürfen als ihre Konkurrenten in der Gemeinschaft.

Sozialpolitik

Mit Ausnahme der Schweiz treten alle EFTA-Staaten für eine umfassende Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Sozialpolitik ein. In der ersten Verhandlungsrunde hat die Gemeinschaft den Zusammenarbeitsbereich auf die Gebiete "Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz", "Gleichbehandlung von Mann und Frau", "Arbeitnehmerrechte und Arbeitsrecht" sowie auf den Bereich "Europa gegen den Krebs" beschränkt, weil sie diese auch in einem wettbewerbspolitischen Zusammenhang sieht.

Umweltschutz

Auf der Grundlage der umweltpolitischen Zielsetzungen des EWG-Vertrages und der ECE-"Ministererklärung von Bergen" (14.-16. Mai 1990) soll nach den Vorstellungen der EFTA-Staaten im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes eine über die Zielsetzung des EWG-Vertrages hinausreichende umweltpolitische Zusammenarbeit installiert werden. Vorrangiges Ziel der EFTA-Staaten ist die Beibehaltung ihrer teilweise höheren Umweltstandards. Die EFTA-Staaten sind allerdings auch ihrerseits bereit, höhere Umweltstandards der Gemeinschaft zu übernehmen. Die EFTA-Staaten streben ferner eine volle und gleichberechtigte Teilnahme an der Umweltagentur der Gemeinschaft an.

Forschung und Entwicklung, Erziehung und Berufsausbildung

Angesichts des bedeutenden finanziellen Ressourcentransfers, der mit einer erweiterten Zusammenarbeit und einer Beteiligung an den EG-Programmen verbunden wäre, ist ein volles Mitsprache- und

Mitentscheidungsrecht der EFTA-Staaten - und damit eine völlige Gleichstellung mit den EG-Mitgliedstaaten auch in institutionellen Fragen - von zentraler Bedeutung.

Europa der Bürger

Im Bereich des "Europa der Bürger" gibt es bisher keinen großen "gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstand". Österreich äußerte in diesem Bereich - ebenso wie alle anderen EFTA-Länder - einen Ausnahmewunsch zum geänderten Richtlinienvorschlag über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat. Grundsätzlich sind die EFTA-Staaten in diesem Bereich an einer Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft sehr interessiert, da diese letztlich zu einem verstärkten Solidaritäts- und Identitätsdenken in den EG- und EFTA-Staaten führen soll. Es soll damit auch der Gefahr einer Ausgrenzung der Staatsbürger der EFTA-Staaten entgegengewirkt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist allerdings noch nicht endgültig geklärt, ob die Gemeinschaft bereit ist den Bereich "Europa der Bürger" in ein EWR-Abkommen aufzunehmen.

Wirtschaftliche und soziale Kohäsion

Die EFTA-Staaten haben wiederholt ihre Bereitschaft geäußert, ihren Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion der Gemeinschaft zu leisten, warten jedoch auf konkrete Vorschläge der EG. Anlässlich der ersten Verhandlungsrunde hat der Sprecher der EG-K angemerkt, daß sich die Gemeinschaft nicht nur Beiträge der EFTA-Staaten auf dem Agrar- und Fischereisektor, sondern auch "andere" noch zu spezifizierende Beiträge erwarte. Konkrete Vorschläge will die EG-K den EFTA-Staaten erst im Herbst präsentieren. Der Beitrag sei sowohl für die Teilnahme der EFTA-Staaten an den vier Freiheiten des EWG-Vertrages als auch für die verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der horizontalen und flankierenden Politiken zu leisten.

3. Rechtliche und institutionelle Fragen

Zwischen der EG-K und den EFTA-Staaten bestehen gravierende Auffassungsunterschiede über das politisch zentrale Problem der Mitsprache und Mitbestimmung der EFTA-Staaten bei der Ausarbeitung und Erlassung des künftigen EWR-Rechts wie auch bei der Formulierung der zukünftigen Integrationspolitik. Die EG-K, die den EFTA-Staaten nur einen Konsultations- und Informationsmechanismus bei Ausarbeitung neuer EG-Rechtsnormen zugestehen will, verlangt gleichzeitig, daß die EFTA-Staaten jeweils "mit einer Stimme" sprechen und sich auch organisatorisch zu einer "zweiten Säule" (neben der EG) entwickeln. Selbst eine Verwirklichung dieser "Zwei-Säulen-Theorie" (EG- und EFTA-Säule stehen autonom nebeneinander) hätte zur Folge, daß das den EFTA-Staaten eingeräumte Entscheidungsrecht sich in der Praxis nur auf das von den EG-Organen bereits beschlossene Gemeinschaftsrecht beziehen würde. In den EWR-Organen müßten die EFTA-Staaten in der Phase der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung ("decision-shaping" und "decision-taking") auf Basis einer gemeinsamen Position und mit einer Stimme sprechen - und zwar mit der EG-K und nicht mit den EG-Mitgliedstaaten. Die EG-K besteht nämlich darauf, daß die Rolle des Verhandlungs- und Gesprächspartners auf EG-Seite nur ihr zufällt, da die Beziehungen zu Drittstaaten in ihre Kompetenz gehören.

Österreich hat demgegenüber mit Unterstützung der übrigen EFTA-Staaten unterstrichen, daß EWR-Ratsgruppen "à 20" (d.h. die EG-K, die 12 EG-Staaten, die 6 EFTA-Staaten und Liechtenstein) für die Entscheidungsvorbereitung eingesetzt werden müßten. Die von der EG-K vertretene "Zwei-Säulen-Theorie" birgt nämlich die Gefahr der Abgrenzung und Ausgrenzung der EFTA-Länder in sich. Österreichische Positionen würden in diesem Modell doppelt gefiltert werden; einerseits durch Erfordernisse der Erarbeitung einer gemeinsamen Position der EFTA-Staaten und andererseits dadurch, daß die EG-K der alleinige Ansprechpartner für die EFTA-Staaten wäre. Die angestrebte "Osmose" zwischen der Meinungsbildung innerhalb der EG und jener der EFTA-Länder setzt aber Gespräche zwischen allen 19 Teilnehmerstaaten am EWR sowie der EG-K voraus.

Der Rat der EG hat in vielen von ihm angenommenen Rechtsakten, die zum EWR-relevanten "acquis communautaire" gehören, der EG-Kommission bestimmte Befugnisse zur Durchführung dieser Rechtsakte übertragen. Bei der Ausübung dieser Aus- bzw. Durchführungsbefugnisse wird die Kommission von zahlreichen Komitees mit beratendem, administrativem und/oder rechtssetzendem Charakter unterstützt, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen und in denen ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt (sog. Komitologie). Den Beschlüssen dieser Komitees kommt im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft eine große Bedeutung zu, zumal diese Beschlüssen in bestimmten Fällen bindende Wirkung haben (z.B. bei der Festlegung von Grenzwerten in Umwelt- und Gesundheitsfragen). Österreich und die anderen EFTA-Staaten haben daher eine gleichberechtigte Teilnahme in diesen EG-Komitees gefordert.

Von der EG-K wurde demgegenüber auch für die Lösung der Frage der "Komitologie" ein auf dem Zwei-Pfeiler-Konzept aufbauendes Modell vorgeschlagen, das keinen direkten Kontakt zwischen Experten der EFTA-Staaten und der EG-Mitgliedstaaten vorsieht und die Einflußmöglichkeiten der EFTA-Staaten auf zweimalige Konsultationen zwischen den Vorsitzenden der EG-Komitees und den Vorsitzenden der auf EFTA-Seite zu schaffenden Komitees beschränken würde. Die EFTA-Staaten haben daher zwei Optionen zur Lösung der Frage der Komitologie vorgeschlagen: Im Bereich der flankierenden Politiken sollten die Experten der EFTA-Staaten gleichberechtigt an den Sitzungen der EG-Komitees teilnehmen können. In den anderen Bereichen sollten nach dem Muster des FINEFTA-Modells parallel zu den EG-Komitees EWR-Komitees "à 20" geschaffen werden. Diese Vorschläge der EFTA-Staaten wurden bisher von der EG-Kommission als mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft unvereinbar abgelehnt.

In der Frage der Institutionen geht die EG kategorisch von der Maxime der Wahrung ihrer Entscheidungsautonomie aus. Sie ist allerdings bereit, den EFTA-Staaten die "Autonomie" einzuräumen, künftige Beschlüsse der Gemeinschaft zur Weiterentwicklung des EG-Integrationsprozesses nicht als EWR-Recht zu übernehmen. Für den Fall der Uneinigkeit über künftige Regeln des EWR will sich die EG jedoch das

- 32 -

Recht vorbehalten, eine "Sistierungsklausel" in Anspruch zu nehmen. In einem solchen Falle müßte nach Ansicht der EG im Abkommen ein neues Gleichgewicht von Rechten und Pflichten gefunden werden, wodurch der EWR-Vertrag insgesamt oder teilweise in Frage gestellt werden könnte. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Integration um einen grundsätzlich irreversiblen Prozeß handelt, der insbesondere für die EFTA-Staaten mit starken Sachzwängen verbunden ist, erscheint die tatsächliche Ausübung dieser "Autonomie" bzw. eine Nichtteilnahme (d.h. ein "opting-out") seitens der EFTA-Staaten in der Praxis nur sehr schwer realisierbar.

Die Absicht der übrigen EFTA-Staaten, die Rechtssetzungsbeschlüsse des gemeinsamen EWR-Entscheidungsorgans vor ihrem Inkrafttreten einem nationalen Genehmigungsverfahren zu unterziehen, würde nach österreichischer Auffassung die Funktionsfähigkeit des EWR beeinträchtigen, ohne gleichzeitig damit den nationalen Parlamenten eine reale Mitgestaltungsmöglichkeit zu verschaffen.

Zur Streitbeilegung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des EWR-Rechts wird von EFTA-Seite die Errichtung eines EWR-Gerichtshofes, der über ähnliche Kompetenzen wie der EuGH verfügen müßte, angestrebt. Um den EFTA-Parlamentariern ein entsprechendes Mitwirkungsrecht zu gewähren, sind die EFTA-Staaten für die Einrichtung eines parlamentarischen EWR-Organs eingetreten. Die EFTA-Staaten sind sich auch bewußt, daß den Sozialpartnern eine wesentliche Rolle bei der erfolgreichen Schaffung eines EWR zukommen wird, weshalb im künftigen EWR auch ein Sozialpartnerkomitee nach dem Modell des EFTA-internen Beratenden Komitees geschaffen werden sollte.

Die Lösung des Problems der Teilnahme der EFTA-Staaten an der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung im EWR wird - neben der von der EG geforderten Kürzung der derzeit vorliegenden substantiellen EFTA-Ausnahmewünsche auf ein absolutes Minimum - die zentrale Frage der kommenden Verhandlungen darstellen.

4. Österreichische Position

Der Oslo-Brüssel-Prozeß stellt für das österreichische Integrationsziel einer EG-Mitgliedschaft keinen Ersatz dar - weder in der Integrationssubstanz noch hinsichtlich einer gleichberechtigten Mitsprache und Mitbestimmung. Der EWR sieht keine Beteiligung der EFTA-Staaten an den weitergehenden Integrationsvorhaben der EG wie z.B. der Wirtschafts- und Währungsunion vor. Österreich wird den Oslo-Brüssel-Prozeß jedoch auch weiterhin loyal und konstruktiv unterstützen und für möglichst umfassende Lösungen eintreten. Es liegt auch im österreichischen Interesse, daß die anderen EFTA-Staaten möglichst weitgehend an der Substanz des EG-Binnenmarktes teilnehmen können. Dadurch könnten zusätzliche Integrationseffekte erzielt werden. Dazu kommt die Erwartung, daß über ein EWR-Abkommen eine wenn auch nur partielle Teilnahme am Binnenmarkt schon mit dem von der EG angestrebten Realisierungszeitpunkt (1193) erreicht werden könnte.

5. Verhandlungsorganisation

Die bisherigen fact-finding und exploratorischen Gespräche im Rahmen des Oslo-Brüssel-Prozesses wurden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundeskanzleramt sowie den für einzelne Sachbereiche zuständigen anderen Ressorts geführt. Zusätzlich waren auch Vertreter der Bundesländer und der Interessenvertretungen eingebunden. Es besteht die Absicht, diese Vorgangsweise auch für die eigentlichen Verhandlungen beizubehalten.

Luxemburger Folgeprozeß

Die Außen- und Wirtschaftsminister der EG- und der EFTA-Staaten vereinbarten am 9. April 1984 bei einer gemeinsamen Konferenz in Luxemburg, die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten der EFTA über die Freihandelsabkommen hinaus weiterzuentwickeln. In der aus diesem Anlaß beschlossenen "Luxemburger Erklärung" setzten sie sich das Ziel, einen homogenen, dynamischen Wirtschaftsraum zu schaffen, der die EG und die EFTA-Länder umfassen soll. Seit 1984 wurde im Rahmen des sogenannten "follow-up" der Luxemburger Erklärung eine pragmatische Zusammenarbeit zwischen EFTA-Ländern und EG-Kommission entwickelt, die zu einer Reihe von punktuellen und sektoralen Integrationsschritten führte. Derzeit sind Expertenarbeiten in über 30 Einzelbereichen des Binnenmarktes und der horizontalen und flankierenden Politiken (zB. Forschung und technologische Entwicklung, Erziehung und Ausbildung, Umwelt, Klein- und Mittelbetriebe) im Gange.

Mit Beginn des Oslo-Brüssel-Prozesses ist jedoch eine Verlangsamung des follow-up Luxemburg eingetreten. Die EG-K erklärt, daß sie wegen Arbeitsüberlastung nicht in der Lage sei, die Expertengespräche mit den EFTA-Ländern über einzelne Themen des Binnenmarktprogrammes im bisherigen Rhythmus weiterzuführen. Es wäre aber für Österreich und die anderen EFTA-Länder ein gravierender Nachteil, wenn wegen des Oslo-Brüssel-Prozesses weitere Integrationsschritte zwischen der EG und den EFTA-Ländern im Rahmen des Luxemburger Folgeprozesses bis zum vorgesehenen Inkrafttreten einer vertraglichen Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum am 1.1.1993 hinausgeschoben würden.

Die EG-K wollte auch mit dem Hinweis auf Arbeitsüberlastung die bisher im halbjährigen Rhythmus stattfindende gemeinsame EG/EFTA-Tagung im ersten Halbjahr 1990 ausfallen lassen. Erst nach mehreren Interventionen der EFTA-Staaten (insbes. Österreichs und der Schweiz) konnte die 12. Gemeinsame Tagung

der EFTA-Staaten und der EG-K in Brüssel am 7. Juni 1990 über die Implementierung der Luxemburger Erklärung abgehalten werden. Die EG-K nahm bei dieser Tagung eine bremsende Haltung zu der Frage der Ausarbeitung neuer vertraglicher Vereinbarungen beim "follow-up" Luxemburg ein und erklärte, daß zunächst abgewartet werden sollte, ob durch den Oslo-Brüssel-Prozeß neue rechtliche und institutionelle Richtlinien für die künftige Gestaltung der EG/EFTA-Beziehungen ausgearbeitet werden können.

In einem konkreten Fall hat diese neue Haltung der EG-K zur Spaltung der EFTA geführt; obzwar die EFTA-Staaten in zweijähriger Expertenarbeit eine gemeinsame EFTA-Position zur EG-Liberalisierungspolitik im Luftverkehr ausgearbeitet und der EG-K sogar einen informellen EFTA/EG-Abkommensentwurf übergeben haben, hat der EG-Verkehrsministerrat am 18. Juni 1990 beschlossen, wegen der EG-Interessenlage nur Verhandlungen mit Norwegen und Schweden und nicht mit den anderen EFTA-Staaten aufzunehmen. Von EFTA-Seite wurde jedoch darauf hingewiesen, daß diese EG-Haltung mit den sonst vorgebrachten EG-Forderungen (umfassender Europäischer Wirtschaftsraum, einheitliche EFTA-Position zur EG-Liberalisierungspolitik) im Widerspruch steht.

Als konkrete Fortschritte des Luxemburger Folgeprozesses seit dem letzten Fortschrittsbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sind festzuhalten:

- Handelserleichterungen: Unterzeichnung des Abkommens zwischen den EFTA-Ländern und der EG betr. die Teilnahme am TEDIS-Programm am 7. Dezember 1989; Inkrafttreten per 1. Februar 1990 (BGBl.1990/206).
- Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften: Unterzeichnung des Abkommens am 19. Dezember 1989.
- Beseitigung von Exportrestriktionen: Unterzeichnung von Zusatzprotokollen zu den Freihandelsabkommen durch alle

- 36 -

- EFTA-Länder und die EG im Juli 1989; Inkrafttreten per 1. Mai 1990 (BGBl.1990/230).
- Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Prüfzertifikaten: Fortsetzung der Expertengespräche zur Vorbereitung formeller Verhandlungen über sektorale Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen EG und EFTA-Ländern.
 - Klein- und Mittelbetriebe: Gespräche über Teilnahme der EFTA-Länder an Business Cooperation - NET und den Euro-Info-Centers der EG.
 - Vorbereitung von Verhandlungen über den verbesserten Marktzugang bei öffentlichen Aufträgen.
 - Staatliche Beihilfen; Vorbereitung eines Abkommens über die gegenseitige Notifikation von Beihilfemaßnahmen.
 - Stimulierung der internationalen Zusammenarbeit und des erforderlichen Austausches für europäische Forscher (SCIENCE): Unterzeichnung eines Abkommens über die Beteiligung der EFTA-Länder an einem entsprechenden Programmplan der EG am 27. Februar 1990; Inkrafttreten ebenfalls per 27. Februar 1990 (BGBl.1990/244)
 - Erziehung: Unterzeichnung des Abkommens betreffend die Teilnahme der EFTA-Länder am EG-Programm COMETT II (Kooperation Universitäten - Industrie betreffend praxisbezogene Technologieausbildung) am 19. Dezember 1989; Inkrafttreten per 1. April 1990 (BGBl.1990/221)
 - Umwelt: weiterhin Bemühungen der EFTA-Länder um eine volle Teilnahme an der geplanten Europäischen Umweltagentur.

Drittlandsbeziehungen der EFTA-Staaten

Osteuropa

Anlässlich der EFTA-Ministertagung in Göteborg am 13./14. Juni 1990 wurden zwischen den EFTA-Staaten und Ungarn, Polen sowie der CSFR Deklarationen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Durch diese nach dem Muster der im Jahre 1983 mit Jugoslawien vereinbarten Bergen-Deklaration gestalteten gemeinsamen Erklärungen wird eine intensivierete Zusammenarbeit der EFTA-Staaten mit diesen Ländern eingeleitet.

Anlässlich der Unterzeichnung der Deklarationen haben die Vertreter Ungarns, Polens und der CSFR klar zum Ausdruck gebracht, daß diese Deklarationen nur einen ersten Schritt bei der Annäherung an die EFTA darstellen und daß als nächstes Ziel der Abschluß von Freihandelsabkommen angestrebt werde.

Die EFTA-Staaten haben sich grundsätzlich zur Aufnahme von Gesprächen über den möglichen Abschluß von Freihandelsabkommen bereit erklärt. Beim Abschluß solcher Vereinbarungen würde ein asymmetrischer Abbau der Zölle angestrebt werden, wodurch der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation Rechnung getragen würde. Zur Vorbereitung wurde eine eigene EFTA-Expertengruppe, die unter österreichischem Vorsitz steht, eingerichtet. Die ersten Tagungen der Gemischten Ausschüsse werden Ende September mit Ungarn, in der zweiten Oktoberhälfte mit der CSFR und Mitte November mit Polen stattfinden.

Auch seitens anderer osteuropäischer Staaten (Bulgarien, Rumänien, UdSSR) sind informelle Kontakte mit der EFTA über mögliche Formen der Zusammenarbeit aufgenommen worden.

Jugoslawien

Im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation besteht seit mehr als 20 Jahren eine Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien

und den EFTA-Staaten. Im Jahre 1983 wurde in Bergen eine Deklaration unterzeichnet, welche die Basis für eine intensivierte, multilaterale, wirtschaftliche Zusammenarbeit schuf. In Durchführung dieser Deklaration wurde eine Reihe von Seminaren über Handelsförderung sowie Studien über Investitionsmöglichkeiten und Tourismusfragen durchgeführt. Anlässlich der informellen EFTA-Ministertagung Anfang April 1990 konnte zwischen den EFTA-Staaten und Jugoslawien Einvernehmen über die Schaffung eines mit 100 Mio. US\$ dotierten EFTA-Entwicklungsfonds erzielt werden. Der Fonds wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1991, nach Abschluß der in den einzelnen Staaten notwendigen parlamentarischen Genehmigungsverfahren seine Tätigkeit aufnehmen.

Von Jugoslawien wurde schon seit längerem der Wunsch an die EFTA-Staaten herangetragen, Gespräche über den Abschluß eines Freihandelsabkommens aufzunehmen. Es konnte zwischen den EFTA-Staaten Einvernehmen erzielt werden, im September d.J. hierüber Expertengespräche aufzunehmen.

Türkei

Die Türkei hat mit der EG ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, wodurch die EG-Experteure Vorteile gegenüber den EFTA-Experteuren auf dem türkischen Markt genießen. Die EFTA-Staaten streben nun eine Gleichstellung mit den EG an, wobei sie bereit sind, der Türkei die selben Vorteile auf den EFTA-Märkten wie die EG einzuräumen. Zur Erreichung dieses Zieles ist nach Ansicht der EFTA-Staaten der Abschluß eines Interimsabkommens, welches sodann in ein Freihandelsabkommen, gem. Art. XXIV-GATT münden sollte, der zweckmäßigste Weg. Dieses Abkommen sollte sich auf den industriell-gewerblichen Sektor beschränken. Fragen der Landwirtschaft sollten in bilateralen Abkommen geregelt werden.

Im Zuge von exploratorischen Gesprächen hat sich die türkische Seite grundsätzlich bereit erklärt, mit den EFTA-Staaten in Verhandlungen über ein Interims- bzw. Freihandelsabkommen einzutreten. Türkischerseits möchte man jedoch, über ein reines Freihandelsabkommen hinausgehend, auch andere Formen der Zusammenarbeit (zB. industrielle Kooperation, technische Kooperation, Investitionen) in eine Vereinbarung mit den EFTA-Staaten einbinden.

Die Gespräche mit der Türkei werden Anfang Oktober fortgesetzt werden.

- 40 -

Berichte der
B u n d e s m i n i s t e r i e n

gemäß Punkt 11
der EntschlieÙung des Nationalrates vom 29.6.1989

(Stand: 9.6.1990)

BUNDESKANZLERAMT

1. Die Sektion I (Präsidium) war und ist damit beauftragt, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der integrationspolitischen Aufgaben des Bundeskanzleramtes zu schaffen. Die Ausbildung der Beamten an der Verwaltungsakademie des Bundes in EG-Fragen wurde wesentlich ausgebaut und findet regen Zuspruch.
2. In der Sektion II (Zentrale Personalverwaltung) wurden für 1990 für alle Ressorts insgesamt 42 neue "EG-Planstellen" systemisiert. Davon war aber nur eine Planstelle für das Bundeskanzleramt selbst. Weiters wird hinsichtlich des Beamtendienstrechtes die Judikatur in Zusammenhang mit dem Art. 48 EWG-V genau verfolgt.
3. Die Sektion III (Bundespressedienst) hat in seinen "Informationen aus Österreich", die 14-tägig erscheinen und in sechs Sprachen an 11.000 Interessenten im Ausland versendet werden, eine "blaue Seite" aufgenommen, die Österreichs integrationspolitischen Aktivitäten dokumentieren.
4. Die Sektion IV (Koordination) ist bemüht, bei allen wirtschaftspolitischen Entscheidungen rechtzeitig eine hohe Kompatibilität mit der Rechtslage in den EG sicherzustellen.

Zur Förderungsreform wird ein Bericht derzeit fertiggestellt. Das Ziel ist, EG-konforme Wirtschaftsförderungsinstrumente zu erarbeiten. Im Rahmen der ÖROK wurden neue EG-konforme Fördergebietsabgrenzungen erarbeitet. In der Regionalpolitik wird an einer Umorganisation der Institutionen gearbeitet.

- 42 -

Weiters werden von der Sektion IV die Arbeitsgruppe für Integrationsfragen und der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik betreut. Insbesondere die Arbeitsgruppe für Integrationsfragen beschäftigt sich regelmäßig und ausführlich mit den innerstaatlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

Derzeit stehen im BKA drei CELEX-Anschlüsse (EG-Rechtsdatenbank) zur Verfügung, einer hievon auch für Anfragen aus anderen Ressorts. Die ADV-Abteilung des Bundeskanzleramtes ist bereit, technische Hilfe beim Aufbau eigener Anschlüsse der Ressorts zu gewähren.

5. Die Sektion V (Verfassungsdienst) hat Studien zu den Themen "Verfassungsrechtliche Grundfragen eines österreichischen EG-Beitrittes" sowie "Antrag auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften: Rechtsfragen des Beitrittsverfahrens" verfaßt und arbeitet derzeit an einer Studie zum Thema "Rechtstechnische und verfassungsrechtliche Probleme der Übernahme von EG-Recht". Es wurde auch eine Richtlinie zur Prüfung von Regierungsvorlagen auf EG-Rechtskonformität ausgearbeitet.

Weiters betreut der Verfassungsdienst die Arbeitsgruppe EG/Föderalismus, die unter dem Vorsitz des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform steht. Im Auftrag dieser Arbeitsgruppe hat der Verfassungsdienst die Studie "Föderalismus und EG. Bundesstaatliche Probleme und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Neugestaltung des Verhältnisses Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften" ausgearbeitet. In dieser Arbeitsgruppe, der neben Vertretern des Bundes Vertreter aller Bundesländer und der Verbindungsstelle angehören, werden u.a. Gespräche über die Realisierung der Wünsche der Länder nach Mitwirkung in den ihren Wirkungsbereich betreffenden Integrationsangelegenheiten geführt.

Ferner beschäftigt sich der Verfassungsdienst mit grundlegenden Fragen der Vorbereitung des öffentlichen Dienstes auf die Europäische Integration. Im Anschluß an eine von ihm erstellte erste Studie über "Notwendige Maßnahmen der Beamtenausbildung in EG-Angelegenheiten" hat der Verfassungsdienst nunmehr den Entwurf für ein umfassendes Basiskonzept "Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen EG-Wissensstandes in der öffentlichen Verwaltung" ausgearbeitet, das nach Auswertung des Begutachtungsverfahrens der Bundesregierung vorgelegt werden wird.

Der Verfassungsdienst organisiert auch die Kontakte mit dem European Institute of Public Administration (EIPA). Als Resultat dieser Zusammenarbeit wurden 1989 zwei Seminare für österreichische Spitzenbedienstete in Maastricht/NL abgehalten, weitere zwei finden im Jahr 1990 statt. Ab sofort stehen im übrigen alle EIPA-Seminare auch Österreichern offen. Entsprechend einer Einladung des EIPA hat Österreich für dessen wissenschaftlichen Beirat einen Vertreter nominiert. Österreich wurde auch eingeladen, einen Vertreter in den wissenschaftlichen Stab des EIPA zu entsenden.

Ende März 1990 fand in Brüssel über Initiative des Verfassungsdienstes sowie unter dessen Betreuung ein einwöchiges Intensivseminar für etwa 30 österreichische Beamte des Bundes und der Länder statt, das von der EG-Kommission kostenlos veranstaltet wurde.

Im Vergabewesen hat der Verfassungsdienst einen Rechtsvergleich einschlägiger EG-Vorschriften mit der österreichischen Rechtslage vorgelegt. Dieser Rechtsvergleich wird künftig entsprechend der weiteren Entwicklung und dem Stand der Kenntnisse zu ergänzen sein.

6. Sektionen VI und VII

6.1. Pharmazeutika

Im Rahmen der Prüfung des von der EG zu übernehmendem einschlägigen "Acquis communautaire" wurde festgestellt, daß die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen in Österreich im allgemeinen dem wissenschaftlich-technischen Standard der einschlägigen EG-Vorschriften entsprechen. Notwendige Anpassungen sind primär formaler sowie organisatorischer Natur; insbesondere müßte die jeweilige Dokumentation auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

Derzeit ist eine Novellierung der Arzneyspezialitätenverordnung, die auch aufgrund der Arzneimittelgesetz (AMG)-Novelle 1988 überarbeitungsbedürftig ist, in Bearbeitung, wobei die notwendigen formal-administrativen Adaptierungen an die entsprechenden EG-Richtlinien Berücksichtigung finden werden.

Es ist - um EG-konform zu sein - allerdings unbedingt erforderlich, sämtliche den Pharmabereich betreffenden konzessionierten Gewerbe (insbesondere Erzeugniskonzession) aus der Gewerbeordnung herauszunehmen und in das AMG zu überführen. Diese Anpassung müßte aufgrund der EG-Richtlinie 75/319, Art. 16-25 i.d.g.F., bzw. der EG-Richtlinie 81/851, Art. 24-33 erfolgen, da diese Bestimmungen eine wesentliche Voraussetzung für den freien Warenverkehr darstellen. Die Gewerbeordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Außerdem ist Österreich im Rahmen des EWR-Prozesses auch in der EFTA-EG-Pharma-Expertengruppe vertreten, wodurch via EFTA eine laufende fachliche Teilnahme im Konsultationsprozeß mit der EG bei noch vor 1992 fertigzustellenden EG-Vorschriften besteht.

6.2. Gesundheitsberufe

Der für die meisten Gesundheitsberufe bestehende Inländervorbehalt müßte im Hinblick auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit aufgegeben werden. Entsprechende legislative Anpassungen sind bereits für das EWR-Abkommen erforderlich und vom Bundeskanzleramt in Aussicht genommen.

Weiters ist für einige Gesundheitsberufe eine Harmonisierung der Ausbildung erforderlich, dies jedoch ebenfalls schon bei Abschluß des EWR-Vertrages.

Zwar ist die Ärzteausbildung grundsätzlich EG-konform, unabhängig davon sind jedoch Überlegungen und Vorarbeiten bezüglich einer Neugestaltung des Medizinstudiums - auch in Richtung verstärkter praktischer Ausbildung während der präpromotionellen Ausbildung - im BMWF unter fachlicher Mitarbeit des BKA im Gange.

Außer Diskussion gestellt wurde die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen zahnärztlichen Studiums (Dr. med. dent.), um nicht nur eine inhaltliche Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Studiums, sondern auch eine Vereinheitlichung hinsichtlich Bezeichnung, Studienaufbau und Studiendauer mit den entsprechenden EG-Vorgaben zu erzielen (federführend: BMWF). Hinsichtlich der Dentisten wird im Rahmen der EWR-Verhandlungen versucht, eine Gleichstellung mit dem EG-Zahnarzt zu erreichen.

Bezüglich Inhalt und Dauer ist eine Umgestaltung der Hebammenausbildung notwendig. Geringfügiger Anpassungsbedarf ist hinsichtlich der Pharmazeutenausbildung gegeben. Die Krankenpflegeausbildung ist EG-konform.

Die Entwicklung in der EG auf dem Sektor der Ausbildung in den Gesundheitsberufen wird vom BKA - auch für die Mitwirkung bei den Verhandlungen zum EWR-Vertrag - laufend beobachtet.

6.3. Zusammenarbeit EG-Österreich im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen

Im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der EG und Österreich im Bereich der Forschung in Medizin und Gesundheitswesen werden die Schwerpunkte "Krebs" sowie "AIDS" seit 1. Jänner 1989 vom Bundeskanzleramt federführend betreut.

6.4. Lebensmittelrecht

Das österreichische Lebensmittelrecht ist aufgrund seines Verordnungs- und Bescheidinstrumentariums sowie aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Codexsystems äußerst flexibel. Außerdem enthält das LMG 1975 "Integrationstatbestände" (§ 7 Abs.1 lit.b: Möglichkeit, durch Kennzeichnung Waren verkehrsfähig zu machen, die nach österreichischem Recht nicht verkehrsfähig wären; § 12 Abs.2: Rechtsanspruch, im Bescheidweg Ausnahmegenehmigungen zu erhalten), sodaß konkrete Maßnahmen zur Anpassung des LMG 1975 an die EG-Vorschriften gar nicht erforderlich sind (ganz abgesehen davon, daß das EG-Lebensmittelrecht nach wie vor noch keinen hohen Harmonisierungsgrad erreicht hat, welcher ja erst die Voraussetzung für entsprechende Anpassungsschritte schaffen würde).

Unabhängig von dieser skizzierten günstigen Ausgangslage orientiert sich Österreich seit Jahren am jeweiligen Stand der Realisierung des Weißbuchkonzeptes. Auch bei den 1989 erlassenen Verordnungen, nämlich der

- Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl 1989/108; und der
- Verordnung über den Nitratgehalt im Trinkwasser (Trinkwasser-Nitratverordnung), BGBl 1989/557

sowie bei den in Vorbereitung befindlichen Verordnungen (Lebensmittelkennzeichnung, Trinkwasser-Pestizide, Histamine, pharmakologisch wirksame Stoffe in Kosmetika u.a.) und Codexkapiteln erfolgt eine ständige Orientierung an EG-Vorschriften, wobei besonders die Auslegungsgrundsätze, die der EuGH in seiner Judikatur entwickelt hat, berücksichtigt werden.

Zusammenfassend läßt sich sohin festhalten, daß die österreichische Rechtslage in den Grundzügen bereits an die der EG angepaßt ist. Bei einer allfälligen Übernahme des entsprechenden EG-Rechtsinstrumentariums werden allerdings in einigen Detailbereichen Übergangsmaßnahmen bzw. zeitlich befristete Vorbehalte erforderlich sein.

6.5. Veterinärwesen:

Durch die Vollendung des Binnenmarktes 1992 werden alle Rechtsvorschriften bezüglich Schlachttiere und Fleischuntersuchung (einschließlich Wild und Geflügel), die bisher nur für den Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten gegolten haben, bis auf geringe kleinräumige Ausnahmen auch für den Handel innerhalb jedes Mitgliedstaates verbindlich.

Derzeit liegen Entwürfe der EG-Kommission vor, eine endgültige Textierung ist für Ende 1990 zu erwarten.

- 48 -

In weiterer Folge ist geplant, die geänderten EG-Vorschriften durch eine umfassende Novelle des Fleischuntersuchungsgesetzes in österreichisches Recht überzuführen. Diese wird vor allem die Bereiche Wilduntersuchung, Geflügeluntersuchung, Kontrolluntersuchung, Untersuchungstarife und die Kontrolle der Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe betreffen.

Bereits voll angepaßt wurde der Bereich der Kontrolle des Fleisches und der Schlachttiere auf Rückstände; fußend auf dem § 26 und dem durch die FUG-Novelle 1989, BGBl 252, neu geschaffenen § 26a wurde die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Kontrolle von Fleisch und Rückstände vom 14. September 1989 BGBl 474, erlassen.

Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 24. Jänner 1990 über die Kennzeichnung von Rindern und Schweinen (Tierkennzeichnungsverordnung) BGBl 1990/90:
Diese Verordnung wurde aufgrund des § 8 des Tierseuchengesetzes, RGBl 1909/177, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 1988/746, erlassen. Diese letzte Änderung des Tierseuchengesetzes erfolgte ebenfalls bereits im Sinne einer Anpassung an die entsprechenden Richtlinien der EG.
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989 zur Bekämpfung der Infektiösen Bovien Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz):
Innerhalb der EG besteht derzeit noch keine generelle gesetzliche Regelung zur Bekämpfung der IBR/IPV, doch sind im § 20(1) des IBR/IPV-Gesetzes die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden, um die Bedingungen

der Richtlinien des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (88/407/EWG) erfüllen zu können.

Weiters wird durch dieses Gesetz eine legislative Grundlage zur Erfüllung einer Entscheidung der Kommission über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Österreich geschaffen, die derzeit mit der EG verhandelt wird und durch die der weitere Export von lebenden Rindern und Schweinen in die EG gesichert werden sollen.

Bemerkungen zu weiteren Anpassungen der Rechtslage in der Tierseuchenbekämpfung:

Vom Rat der EG sind hinsichtlich der Tierseuchenbekämpfung Entscheidungen gefallen, insbesondere die Ausnahmeregelung für bestimmte Teile des spanischen Hoheitsgebietes in bezug auf das Verbringungsverbot aufgrund der Afrikanischen Schweinepest, die vom zuständigen Fachgremium - dem "ständigen Veterinärausschuß" - nicht befürwortet wurden, da durch diese Entscheidungen die Gefahr einer Verschleppung dieser Seuche gegeben ist. Es handelte sich um politisch (nicht fachlich) begründete Entscheidungen. Um die finanzielle Belastung eines Mitgliedstaates, die bei der Bekämpfung einer Tierseuche entsteht, zu reduzieren (Entschädigungszahlungen, Impfkosten), ist in einem Vorschlag zu einer Entscheidung des Rats vorgesehen, daß sich die EG bis zu 50 % an diesen Entschädigungskosten sowie an den Kosten für die Desinfektion beteiligt bzw. 100 % der Impfstoffkosten und 50 % der Impfkosten trägt.

Da die Kostenbeteiligung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nur für Mitgliedstaaten gilt, ist es für Österreich derzeit nicht möglich, Entscheidungen hinsichtlich Tierseuchen zu übernehmen, die eine erhöhte Gefahr für die Verbreitung einer Seuche bedeuten könnten (vgl. die Entscheidung zur Afrikanischen Schweinepest).

Die EG würde beim Auftreten einer solchen Seuche strenge restriktive Maßnahmen, wie sofortige Exportsperrern, gegen Österreich ergreifen und Österreich müßte die Kosten der Seuchenbekämpfung, die sich auf viele Millionen Schillinge belaufen können, selbst tragen.

Mit der Erstellung des Entwurfes der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrverordnung 1990 wurden die schon bisher geübten Bemühungen einer Anpassung der veterinärbehördlichen Vorschriften betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten, die von Tieren stammen, an die der EG fortgesetzt; die in den veterinärbehördlichen Einfuhrbewilligungen enthaltenen Bedingungen und Auflagen nehmen ebenso darauf Rücksicht.

6.6. Strahlenschutz

Die österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Strahlenschutzes sind im wesentlichen kompatibel mit jenen der EG, zumal es sich bei den Vorschriften der EG zumindest derzeit noch überwiegend um Richtlinien handelt, die den einzelnen Mitgliedern einigen Spielraum für ihre nationalen Regelungen erlauben.

Da seit Herbst 1988 aus anderen Gründen an einer Neufassung der Strahlenschutzverordnung BGBl 1972/47 gearbeitet wird, werden bei dieser Gelegenheit, soweit dies mit den österreichischen gesundheitspolitischen Vorstellungen vereinbar ist, auch Anpassungen an die bezüglichen EG-Richtlinien vorgenommen.

Diese Arbeiten werden voraussichtlich noch bis zum Jahresende 1990 andauern. Die erst im Entwurf vorliegenden geänderten ICRP-Richtlinien werden später voraussichtlich eine Änderung sowohl der Rechtsvorschriften der EG als auch der Österreichs erforderlich machen.

Anfang Mai 1990 wurde ein Entwurf für eine Richtlinie des Rates betreffend "Schutz externer Arbeitskräfte vor ionisierender Strahlung" übermittelt, der möglicherweise eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes erforderlich machen wird.

Bei einer Übernahme des "acquis communautaire" auf dem Gebiet des Strahlenschutzes werden allerdings in einigen Detailbereichen (so insbesondere in der Frage der Höchstwerte für Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle nuklearer Unfälle) Ausnahmewünsche vorzubringen sein, die aus gesundheitspolitischen Gründen erforderlich sind; dies zumindest so lange, bis in gemeinsamen Bemühungen mit der EG eine befriedigende Regelung gefunden werden kann.

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration, der alle Bundesministerien (mit Ausnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung), die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Oesterreichische Nationalbank, die Sozialpartner sowie Interessenvertretungen angehören, hat ihre auch auf den Ministerratsbeschuß vom 5. Juli 1988 gestützten Arbeiten konsequent weitergeführt. Durch die Überreichung der österreichischen Beitrittsanträge an die EG und das damit ausgelöste innergemeinschaftliche Verfahren einerseits und den politischen Verhandlungsauftrag der Außenminister der EG- und EFTA-Staaten vom 19. Dezember 1989 zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes andererseits haben sich zwei konkrete Gebiete geöffnet, für welche die von ihr bereits geleisteten und die laufenden Arbeiten genutzt werden können. Die Arbeitsgruppe für Europäische Integration ist im Berichtszeitraum zu 3 Tagungen - ihre Untergruppen weitaus öfter - zusammengetreten.

Unabhängig von der Frage der Vorbereitung eines österreichischen EG-Beitrittes oder einer österreichischen Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum ist die Bundesregierung bemüht, eine dauerhafte Lösung für das Transitproblem zu finden, die es ermöglicht, den alpenquerenden Güterverkehr in einer für Menschen und Umwelt schonenden Weise abzuwickeln.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1. Im Bereich der Gewerbesektion wird derzeit eine Störfallverordnung auf Basis des § 82a, Absatz 1 der Gewerbeordnung 1973 überarbeitet. Eine Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren. Die neuen Preisgesetze (Preisauszeichnungsgesetz und Preisregelungsgesetz) werden derzeit im Nationalrat beraten.
2. Für den Bereich der Industriesektion ist der Abbau bürokratischer Hemmnisse geplant, wie etwa die Ersetzung der bisherigen Einzelbewilligungen der Holzkontingente durch Globalbewilligungen sowie die Abschaffung des Schrottlenkungsgesetzes.

Im Bereich der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sollen aus einer im September 1990 fertigzustellenden WIFO-Studie konkrete Maßnahmen abgeleitet werden.

3. Für den Bereich der Techniksektion ist festzuhalten, daß sich ein Akkreditierungsgesetz für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen in Begutachtung befindet. Im Bereich des Eichwesens sind vier weitere Novellen zur gegenseitigen Anerkennung von Eichzulassungen in Ausarbeitung. Eine Neufassung des Kesselgesetzes wird fertiggestellt.
4. Im Bereich der Sektion X (Innovation), bemüht man sich um die Betreuung von österreichischen Projektteilnehmern bei europäischen Forschungs- und Technologieprogrammen sowie im Zusammenwirken mit dem federführenden BMWF um die Vollbeteiligung am EG-Umweltprogramm STEP/EPOCH.
5. Die EG-Konformität der Wirtschaftslenkungsgesetze (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, Versorgungssicherungsgesetz und Energielenkungsgesetz) wird derzeit geprüft.

- 54 -

6. Für den Bereich des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz ist festzuhalten, daß mit 1.7.1990 die Gegenseitigkeit gemäß dem Halbleiterschutzgesetz gegenüber allen zwölf Mitgliedstaaten der EG vorliegt.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Für den Bereich der Sozialpolitik gibt es rechtsverbindliche Bestimmungen der Gemeinschaft

- im Arbeitsrecht
- zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

1. Arbeitsrecht

Hinsichtlich arbeitsrechtlicher Bestimmungen ergibt sich ein Anpassungsbedarf der österreichischen Rechtslage an die EG-Bestimmungen für die Richtlinie über die Wahrung von Arbeitnehmerrechten bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie bei der Richtlinie betreffend den Betriebsübergang.

Für beide Richtlinien ergibt sich ein Anpassungsbedarf in Hinblick auf die Sicherung von Rechten über Pensionszusagen und Anwartschaften.

Mit dem bereits vom Nationalrat beschlossenen Betriebspensionsgesetz wurde den oben genannten Richtlinien im Hinblick auf die Behandlung von Pensionszusagen und Anwartschaften entsprochen. Das Gesetz tritt am 1.7.1990 in Kraft.

2. Gleichbehandlung

Der Entwurf einer Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz wurde am 7. Juni 1990 als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

- 56 -

- Mit Inkrafttreten dieser Novelle würde die österreichische Rechtslage weitgehend EG-konform gestaltet, insbesondere in Hinblick auf
- Gleichbehandlung bei beruflichem Aufstieg, bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Ermöglichung von positiven Aktionen zugunsten der Arbeitnehmer/innen
- Einführung einer Beweislastregelung
- Schadenersatzregelungen bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot; nicht völlig EG-konform ist, daß bei Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot bei Begründung des Arbeitsverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg - abweichend von dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf - nur der Ersatz des Vertrauensschadens vorgesehen ist.

3. Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Geplant ist eine umfassende Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der auf ihm basierenden Verordnung - in dieser Novelle sollen auch Anpassungserfordernisse an EG-Rechtsbestimmungen im Arbeitnehmerschutz berücksichtigt werden (geringe Anpassungsprobleme, da Mindeststandards).

Betreffend die maschinenbezogenen Vorschriften, wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Entwurf einer Maschinen- und Gerätesicherheits-Verordnung dem Begutachtungsverfahren zugeführt, bei dem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitgewirkt hat.

4. Freizügigkeit

Im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer besteht derzeit kein Anpassungsbedarf.

Im Bereich der sozialen Sicherheit wird derzeit in Aussicht genommen, erste Anpassungsschritte vorzubereiten.

5. Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

An einer Novelle des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an die Opfer von Verbrechen, die auch ausländische Staatsbürger, die Opfer eines Gewaltverbrechens in Österreich geworden sind, einbezieht, wird gearbeitet.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen sind in allen wesentlichen Bereichen vorbereitende Schritte in Hinblick auf eine stärkere EG-Integration im Gange. Am weitesten sind die Vorbereitungen in den Bereichen Kapitalmarkt und Bankenwesen gediehen.

1. Im Bereich des Kapitalmarktes ist mit 1.12.1989 ein neues Börsegesetz in Kraft getreten, das sich soweit den EG-Regelungen annähert, daß ein Beitritt praktisch keine Änderungen mehr erforderlich machen würde. Die wesentlichsten Annäherungen betreffen die Zulassungsrichtlinien zum amtlichen Börsenhandel und die Regelung der Prospektgestaltung. Eine weitere wesentliche Änderung stellt die Schaffung der Möglichkeit des Handels mit "options" und "futures" dar. Auch dieser Aspekt soll zur stärkeren Internationalisierung Wiens als Finanzplatz beitragen, obwohl rein legislativ betrachtet die EG den Mitgliedstaaten die Börsenorganisation freistellt.

Der grenzüberschreitende Kapitalverkehr, für dessen Regelung primär die Österreichische Nationalbank zuständig ist, wurde bereits in mehreren Teilschritten, zuletzt per 1.1.1990, wesentlich liberalisiert. Damit sind nur mehr wenige Transaktionen bewilligungspflichtig (im wesentlichen kurzfristige Transaktionen privater Haushalte), deren Liberalisierung für einen späteren Zeitpunkt ebenfalls beabsichtigt ist.

Auch für den Wertpapiermarkt ist eine Liberalisierung vorgesehen. Die Arbeiten für eine Novellierung des Wertpapieremissionsgesetzes wurden bereits aufgenommen. Sie soll eine liberale Zulassung zum österreichischen Markt und eine

Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das Bundesministerium für Finanzen bei Begebung von Wertpapieren bringen. Parallel dazu soll der Aspekt der Prospekthaftung betont werden.

2. Im Bankenbereich wird an einer Novellierung des Kreditwesengesetzes gearbeitet, welche mit 1.1.1993 in Kraft treten soll. Die Vorlage dürfte schon 1991 dem Parlament zugeleitet werden. Auch hier ist eine Angleichung an die entsprechenden EG-Richtlinien beabsichtigt. Wichtige Bereiche sind dabei die Definition und Mindesthöhe des Eigenkapitals ("Solvabilitätskoeffizient", welcher die Risikoschichtung der Aktiva berücksichtigt). Bezüglich der Niederlassungsfreiheit wird derzeit ein Entfall der Prüfung des örtlichen Bedarfs und des volkswirtschaftlichen Interesses bei Erteilung der Bankkonzession diskutiert. Die Dienstleistungsfreiheit ergibt sich im Wege einer Liberalisierung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs.
3. Im Bereich der Versicherungen brachte die Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz zum 1.4.1990 eine Annäherung an das EG-Recht für den Bereich der Transportversicherung (es besteht Abschließungsfreiheit im Ausland auch dann, wenn der ausländische Versicherer eine Niederlassung in Österreich hat). Eine systematische Bestandsaufnahme der Anpassungsschritte, die für den Fall einer völligen Rechtsangleichung an die EG zu leisten wären, liegt vor. Für das Großgeschäft wird ein Gleichziehen mit der EG sowohl bezüglich Niederlassungsfreiheit als auch bezüglich Dienstleistungsfreiheit erwogen. Der ökonomisch einschneidendste Schritt wäre dabei die Aufhebung der "Fluchtsteuer", wie sie im Fall eines Beitritts zu erfolgen hätte. Die derzeitige Regelung der Tarifgenehmigungen, welche sich auf die Bereiche der Lebens- und Krankenversicherung beschränkt, ist EG-konform. Dasselbe gilt für die Genehmigung der Versicherungsbedingungen im Massengeschäft, nicht hingegen im Industriegeschäft. Die derzeitigen Solvabilitäts-

- 60 -

vorschriften sind annähernd EG-konform, doch wäre das Mindestkapital von 70 Mio. S bzw. 100 Mio. S abzusenken. Bei den Veranlagungsvorschriften wäre eine völlige Gleichstellung der Ausländer herzustellen und das Erfordernis einer Währungskongruenz an die diesbezüglichen EG-Normen anzugleichen. Weitere Anpassungserfordernisse würden sich erst bei Verwirklichung der "Dienstleistungsstufe 2" in der EG ergeben, wenn die Veranlagungsvorschriften im Zusammenhang mit der Herstellung der Dienstleistungsfreiheit auch im Massengeschäft formuliert werden. Ein konkreter Zeitpunkt dafür ist seitens der EG noch nicht festgelegt.

4. Im Bereich der Steuern ist die Harmonisierung der Gemeinschaft in praktisch allen wichtigen Fragen bekanntlich noch im Laufen. Die diesbezüglichen Arbeiten des Bundesministerium für Finanzen sind daher derzeit primär auf eine möglichst lückenlose Erfassung des in der EG gegebenen Rechtsbestandes ausgerichtet. Konkrete Änderungen werden derzeit nur im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer diskutiert, und zwar die Frage des Vorsteuerabzuges ausländischer Unternehmer (v.a. Transportgewerbe).
5. Im Zollsektor sind derzeit Änderungen bei den Sätzen oder statistische Umschlüsselungen nicht beabsichtigt. Die EG hat den Entwurf eines konsolidierten Zollrechts übermittelt, auf den man sich nach Maßgabe der personellen Ressourcen umstellen möchte.
6. Die Finanzmonopole schließlich sind um Rationalisierung bemüht, um der zu erwartenden Wettbewerbsverschärfung gewachsen zu sein (Standortkonzentration bei Salinen, Direktbelieferung der Trafikanten durch Tabakwerke anstelle im Wege von Tabakverlagen).

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Derzeit wird an folgenden Vorhaben zur Angleichung der österreichischen Rechtslage an die der EG gearbeitet:

1. Mit Inkrafttreten des derzeit dem Nationalrat zur Beratung vorliegenden Rechnungslegungsgesetzes wird EG-Konformität mit drei gesellschaftsrechtlichen Richtlinien erreicht werden (4. Richtlinie über den Jahresabschluß, 7. Richtlinie über den Konzernabschluß und 8. Richtlinie über die Bilanzprüfer).
2. Derzeit steht der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften in Ausarbeitung. Ziel ist die Anpassung des Aktienrechts an die 3. gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Verschmelzungsrichtlinie).
3. In Angriff genommen wurden ferner Arbeiten für ein neues Handelsvertretergesetz. Ziel ist die Anpassung an die einschlägige EG-Handelsvertreterrichtlinie.
4. Im Rahmen der geplanten Umstellung des Handelsregisters auf ADV wird auch eine Anpassung an die 1. gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Publizitätsrichtlinie) erreicht werden.
5. Hingewiesen sei schließlich noch darauf, daß mit dem am 1.7.1988 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (Produkthaftungsgesetz), BGBl 1988/99, Österreich weitestgehend die EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte übernommen hat.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. Agrarische Wirtschaftsgesetze:

Im Bereich der agrarischen Wirtschaftsgesetze erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine autonome Anpassung an EG-Bestimmungen nicht möglich, da mit den in Geltung stehenden nationalen Systemen im Interesse der österreichischen Landwirtschaft unterschiedliche Regelungen aufrecht erhalten werden müssen. Unter Berücksichtigung der bestehenden preislichen Disparitäten ist eine autonome Rechtsanpassung derzeit nicht vorstellbar. Es wird vor allem Gegenstand der Verhandlungen mit der EG - wie auch bei allen bisherigen Beitrittsverhandlungen der EG-Mitgliedstaaten - sein, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Anpassung im Marktordnungsbereich durchzuführen ist.

Aufgrund der derzeitigen Beratungen über eine allfällige Änderung des MOG ist nicht erkennbar, daß eine Anpassung an EG-Bestimmungen unmittelbar bevorsteht. Überdies ist durch die Novellen 1988 die Geltungsdauer der agrarischen Wirtschaftsgesetze bis 30. Juni 1992 verlängert worden, so daß voraussichtlich erst im Zuge der Verhandlungen zu den Novellen 1992 über allfällige Schritte zur Anpassung an EG-Recht beraten wird.

Im einzelnen wird zu bisherigen Maßnahmen in diesem Bereich ausgeführt:

1.1. Getreide:

Für den österreichischen Getreidemarkt wurde mit 30. Juni 1988 die amtliche Preisregelung aufgegeben und das System auf ein Richtpreissystem umgestellt. Die Sicherstellung der Richtpreise auf Erzeuger- und Großhandelsstufe erfolgt durch privatwirtschaftliche Maßnahmen im Bereich der Lagerhaltung und des Frachtkostenausgleiches zwischen den Überschuß- und Zuschußgebieten.

Auf dem Gebiete der exportseitigen Absatz- und Verwertungsmaßnahmen werden, ähnlich der EG-Kommission, für jeweils 14 Tage Exporterstattungen vorgegeben, die auf der Grundlage der im Getreidewirtschaftsfonds eröffneten Ausfuhrverfahren Kontraktsschlüsse ermöglichen.

1.2. Milch:

Die Export-Verwertungsverträge mit der österreichischen Milchwirtschaft wurden zum 30. Juni 1990 gekündigt. Damit wird auch das bisherige System der Stützungsgewährung, wie die Festlegung von variablen, d.h. währungsabhängigen Stützungssätzen, die Festlegung von Gesamtstützungszusagen für eine Produktpalette (z.B. alle Schnittkäse) oder auf Einzelgeschäfte bezogene Stützungszusagen nicht mehr fortgesetzt. An ihre Stelle treten Sonderrichtlinien aufgrund der allgemeinen Rahmenrichtlinien mit zahlreichen EG-ähnlichen Elementen, d.h., daß für jeweils ein Kalenderhalbjahr Erstattungen (fixer Stützungsbetrag) für Leit- und Koppelprodukte angeboten werden. Leitprodukte sind jene Produkte, für die Erstattungssätze festgelegt sind. Koppelprodukte sind jene Produkte, die Leitprodukten zugeordnet und für welche die Erstattungssätze der Leitprodukte gelten. Darüberhinaus ist vorgesehen, ähnlich der EG-Erstattungsregelung, die Möglichkeit der Vorausfixierung von Erstattungen für einen bestimmten Zeitraum einzuführen.

- 64 -

Diese Förderungsumstellung entspricht der Förderungspraxis der Gemeinschaft.

1.3. Vieh und Fleisch

Im Förderungsbereich werden, abgeleitet von den Angebotspreisen der Bundesrepublik Deutschland (Bayern), fixe Stützungssätze (Erstattungen) ermittelt, die die Überschußverwertung für Schlachtrinder, Rindfleisch in Hälften und Vierteln, Rindfleisch ohne Knochen und Fleischverarbeitungsprodukte ermöglichen, ohne die Angebotspreise der Konkurrenzländer aus der EG auf dem italienischen EG-Markt zu unterlaufen (Preisdisziplin). Die Schlachtung und Verarbeitung der Rinder, Kälber und Schweine erfolgt in Schlacht- und Zerlegebetrieben, die von Veterinärexperten der EG-Kommission begutachtet und deren Zulassung durch die EG-Kommission im Verordnungswege kundgemacht ist.

2. Weinrecht:

Im Rahmen der Novellierung des Weingesetzes wurde und wird darauf Bedacht genommen, die einzelnen Bestimmungen EG-konform zu gestalten, soweit dies fachlich vertretbar erscheint.

3. Qualitätsklassengesetz:

Die Verordnungen aufgrund des Qualitätsklassengesetzes sind, soweit sie Obst und Gemüse betreffen, weitgehend den EG-Regelungen angepaßt.

4. Futtermittelrecht

Im Rahmen der Neugestaltung des Futtermittelrechtes sind legislative Maßnahmen geplant, die einer Umsetzung der EG-Regelungen auf diesem Gebiet gleichkommen.

5. Düngemittelrecht

Eine Novellierung des Düngemittelrechts im Sinne einer Angleichung an EG-Recht wird geprüft.

6. Pflanzenschutzmittelrecht

Bei der Erarbeitung des nunmehr vom Nationalrat beschlossenen Entwurfs für ein Pflanzenschutzmittelgesetz wurde die aufgrund von EG-Normen geschaffene Rechtslage bereits berücksichtigt.

7. Mineralölsteuer

Die Legistik in diesem Bereich liegt in der Ingerenz des Bundesministeriums für Finanzen. Die derzeitigen Regelungen entsprechen weitgehend jenen der EG.

8. Landwirtschaftliches Börsewesen

Die Erlassung eines landwirtschaftlichen Börsegesetzes ist in Vorbereitung. EG-Normen in diesem Bereich bestehen nicht.

9. Förderungsrecht

Im Bereich der agrarischen Förderungsregelungen hat ein cursorischer Vergleich mit einschlägigem Gemeinschaftsrecht ergeben, daß ein Gutteil der derzeit administrierten Förderungen entweder einer gravierenden Umgestaltung bedürften oder überhaupt zu entfallen hätten. Eine abschließende Beurteilung kann in diesem Bereich vorläufig nicht erfolgen, da die entsprechenden Regelungen im EG-Vertrag "soft law" darstellen und es überdies von der Qualifizierung der landwirtschaftlichen Gebiete abhängen wird, ob bestimmte Förderungen und in welcher Form zulässig sein werden.

10. Die Novelle 1990 zum Wasserrechtsgesetz ist als EG-konform anzusehen. Die Ausfüllung neuer oder erweiterter Verordnungsermächtigungen ist im Gange.
11. Die Anerkennung von Forstsaatgut ist seit langem mit den EG-Bestimmungen (Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 Nr. 66/404/-EWG) weitestgehend koordiniert. Als letzte Anpassungsmaßnahme wurde forstliches Vermehrungsgut verschiedener bisher in Österreich nicht anerkennungspflichtiger Baumarten per Verordnung (BGBl. 1989/184) ebenfalls als anerkennungspflichtig vorgeschrieben.
12. Die phytosanitäre Grenzkontrolle von Nadelholz in Rinde entspricht nicht den EG-Bestimmungen. Mit einem Entwurf für ein neues Gesetz wurde eine Anpassung angestrebt. Die Einbringung dieses Entwurfes in den Ministerrat wurde vorläufig zurückgestellt. Mit einer Weiterbehandlung in der nächsten Legislaturperiode ist zu rechnen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

1. Folgende gesetzliche Regelungen, die u.a. eine Angleichung an das EG-Recht beinhalten, befinden sich derzeit in Ausarbeitung:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien in Österreich.
- Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen - in Anlehnung an die entsprechende EG-Richtlinie, wobei aber teilweise strengere Bestimmungen enthalten sind.
- Störfallverordnung, die gemeinsam mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erarbeitet wird. Zu bemerken wäre aber, daß eine der EG Seveso-Richtlinie entsprechende Störfallregelung derzeit nicht existiert und auch vom vorliegenden Verordnungsentwurf nicht völlig umgesetzt wird, da die Einbindung der Öffentlichkeit derzeit noch nicht voll gewährleistet ist.
- Handlungsbedarf besteht darüberhinaus im Bereich der Umwelthaftung betreffend den Transport gefährlicher Abfälle bzw. in geringerem Umfang im Bereich Konsumentenschutz (Produktsicherheit, Pauschalreisen).

2. Weitere integrationsrelevante Aktivitäten

Die bevorstehende Gründung einer Europäischen Umweltagentur und eines Umweltinformationsnetzwerkes ist zweifelsohne auch für Österreich von großer Bedeutung. Es wurde in verschiedenen Gesprächen von seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gegenüber der EFTA und gegenüber der EG-Kommission darauf hingewiesen, daß Österreich eine Teilnahme möglichst gleichberechtigt und in einem möglichst

- 68 -

frühen Stadium anstrebt. Aus diesem Anlaß werden im Juni 1990 weitere Gespräche mit Vertretern der EG-Kommission in Wien stattfinden. Österreich hätte für eine Europäische Umweltagentur zweifelsohne auch wesentliche Inputs anzubieten (u.a. Pentagonale-Datenzentrum in Wien; Datenzentrum in Verbindung mit dem Umweltinformationszentrum Budapest).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ist an der Arbeitsgruppe III (freier Personenverkehr) und an der Arbeitsgruppe IV (horizontale und flankierende Politiken) beteiligt. Hinsichtlich der Arbeitsgruppe III ist die Frage der gegenseitigen Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen von zentraler Bedeutung, betreffend die Arbeitsgruppe IV zeigt sich vor allem eine nur schwach abgesicherte Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft für den Bildungsbereich, die sich darin äußert, daß der größere Teil des relevanten *acquis* auf der Lückenschließungskompetenz des Art. 235 EWGV beruht und auch die im einzelnen gewählten Rechtsformen vielfach Entschlüsse, Schlußfolgerungen, Aktionsprogramme, also "soft law" darstellen.

Inhaltlich kann zum *acquis* der Arbeitsgruppe IV noch nicht endgültig gesagt werden, welche Maßnahmen exakt in welchen Bereichen zu treffen sein werden. Zu erwarten sind aber eine weitere Intensivierung des Sprachunterrichts (Lingua), ein verstärkter Austausch von Schülern, aber auch von Lehrern und Fachleuten aus dem Bildungsbereich, bestimmte Anpassungen in der Lehrerausbildung sowie die Schaffung von Informations- und Koordinationsstellen, die in einzelnen Rechtsakten des *acquis communautaire* vorgesehen sind.

Überlegt werden Detailänderungen in Bereichen, in denen die grundsätzliche Orientierung bereits jetzt als konform mit der EG angesehen werden muß, wie beispielsweise hinsichtlich der Chancengleichheit im Bildungsbereich, der Verbrauchererziehung, der Gesundheitserziehung, der Bildungsberatung, der politischen Bildung, usw. Vereinzelt werden schulpolitische Zielvorstellungen der EG in Österreich bereits im Schulversuch getestet, während sie im Regelschulwesen noch nicht verwirk-

- 70 -

licht sind, wie beispielsweise die schulische Eingliederung behinderter Kinder.

In organisatorischer Hinsicht wurde zur effektiveren Bearbeitung von Fragen der europäischen Integration im Rahmen der Abteilung III/9 ein Stabsstelle für Integrationsfragen eingerichtet.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

1. Straßenverkehrs- und Kraftfahrrecht; Verkehrsgewerbe

1.1. Die derzeit im Parlament eingebrachte Regierungsvorlage für eine 13. KFG-Novelle sieht schwerpunktmäßig folgende Regelungsinhalte vor:

- die Einführung eines Stufenführerscheines und eines Führerscheines auf Probe
- die Einführung eines Nutzlastausgleiches für den kombinierten Verkehr.

Korrespondierende EG-Vorschriften zum Führerschein sind

- Richtlinie 80/1263/EWR (Abl. L 375/80) des Rates zur Einführung eines EG-Führerscheines;
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein Kom (88)705 endg. (Abl. C 48 vom 27. Februar 1989).

Hier besteht weitestgehende EG-Konformität zur 13. KFG-Novelle.

Korrespondierende EG-Vorschriften zum Nutzlastausgleich sind

- Richtlinie 75/130/EWG vom 17.2.1975 (ABL L 48 vom 22.2.1975) in der Fassung der Richtlinien 79/5/EWG (ABL L 5 vom 9.1.1979), 82/3/EWG (ABL L 5 vom 9.1.1982), 82/603/EWG (ABL L 247 vom 23.8.1982), und 86/544/EWG (ABL L 320 vom 15.11.1986),
- Richtlinienvorschlag (KOM (89) 564) über die Einführung gemeinsamer Regelungen für bestimmte Arten des kombinierten Verkehrs (ABL C 34 vom 14.2.1990).

Der in der 13. KFG-Novelle vorgesehene Regelungsvorschlag für einen Nutzlastausgleich ist insofern nicht EG-konform, als aufgrund der EG-Vorschriften des Kombinierten Verkehrs in Verbindung mit den EG-Vorschriften über die Abmessungen und Gewichte (85/3/EWG, ABL L 2/85; 88/218/EWG, ABL L 98/48 und 89/461/EWG, ABL L 266/7) in der EG 40 t bzw. 44 t (bei Beförderungen von ISO-Containern von 40 Fuß) im Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr zugelassen sind. In der Bundesrepublik Deutschland sind im Vor- und Nachlauf gemäß der deutschen Straßenverkehrsordnung 40 t bzw. 42 t zulässig. Die österreichischen Vorschriften sehen hingegen einen Nutzlastausgleich von 39 t bzw. 42 t vor. Die von der Bundeswirtschaftskammer geforderten Änderungen der Abmessungen von Sattelfahrzeu glängen von derzeit 16 m auf 16,5 m bzw. der Breite von derzeit 2,50 m auf 2,60 m Breite für Kühlfahrzeuge, wie dies bereits in der EG der Fall ist, wurden nicht in die Regierungsvorlage aufgenommen, werden jedoch noch im Verkehrsausschuß beraten. Das Gleiche gilt für die Erhöhung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes für 4-achsige LKW.

Das Güterbeförderungsgesetz (BGBl 1952/63 idF BGBl 1987/630) und das Gelegenheitsverkehrsgesetz (BGBl 1952/85 idF BGBl 1987/125) entsprechen in weiten Teilen hinsichtlich ihrer Grundstruktur dem EG-Recht.

So etwa sehen sowohl die EG-Normen als auch die innerstaatlichen Regelungen in ihren Grundzügen grundsätzlich gleiche Gewerbeantrittsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, Befähigung, Leistungsfähigkeit) vor.

Darüber hinaus finden sich in beiden Rechtsbereichen aber auch von einander abweichende Regelungen. So etwa beinhaltet das Güterbeförderungsgesetz als weiteres Kriterium für eine Konzessionserteilung das Vorhandensein von

Abstellplätzen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Umfang der angestrebten Gewerbeberechtigung. Die EG-Normen wieder beinhalten zum Teil Regelungen, welche im Güterbeförderungsgesetz noch keine Ausgestaltung erfahren haben (Kabotage).

Eine detaillierte Anpassung der nationalen Vorschriften an jene der EG ist bisher nicht erfolgt. Eine solche scheint nicht zuletzt auch im Hinblick auf den ihr zweifellos immanenten verkehrspolitischen Aspekt ohne Einbindung der Sozialpartner wohl nicht möglich.

Die obstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch betreffend die Anpassung von Verordnungsvorschriften an das EG-Recht.

Derzeit ist eine Anpassung von Gesetzes- und/oder Verordnungsvorschriften nicht in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, daß sowohl in Belangen des Güterförderungs- als auch des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes subsidiär Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 Anwendung finden. Daraus resultiert, daß einige die ho. Zuständigkeit betreffende Bereiche nicht losgelöst von den in die Sachkompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden gewerberechtlichen Anpassungsmaßnahmen werden bzw. erfolgen können.

2. Eisenbahn

Auf dem Sektor der Eisenbahn kam es noch zu keiner Anpassung an das in diesem Bereich noch rudimentäre EG-Recht.

Anzuführen ist allerdings die aufgrund des Bundesbahngesetzes erlassene Schienenverkehrswegordnung (BGBl 1987/273):

Die zum Zwecke der Abgrenzung der aus der Bereithaltung des Schienenverkehrs erwachsenden finanziellen Belastungen der Bahn in der Verordnung getroffene Umschreibung des Schienenverkehrsweges wurde an die im EG-Bereich in der Verordnung 2598/70 der Kommission enthaltene Regelung angepaßt.

Im Eisenbahnbereich sind umfassende Neuregelungen des EG-Rechtsbestandes in Vorbereitung. Wenn diese feststehen bzw. entsprechend den österreichischen verkehrspolitischen Intentionen ist mit einer mehr oder weniger tiefgreifenden Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene zu rechnen.

3. Schifffahrt

Das Schifffahrtsgesetz 1990 (BGBl 1989/87) ist dem EG-Recht angepaßt.

Diese das gesamte Verwaltungsrecht der Binnenschifffahrt neu zusammenfassende Rechtsvorschrift nimmt vor allem in ihrem Teil D "Schifffahrtskonzession" durch eine Liberalisierung der Gewerberechtsvorschrift (Werksverkehr) und ihrem Teil F "Schiffszulassung" durch die Schaffung einer Schiffszulassungskommission auf bestehendes EG-Recht bereits Bedacht; gleiches gilt für die auf diesem Bundesgesetz basierende Schiffszulassungsverordnung (BGBl 1990/188) und die in Kürze ergehende Schiffstechnikverordnung.

4. Luftfahrt

Im zivilen Luftverkehr hat die EG zur Erreichung einer

gemeinsamen Verkehrspolitik bisher nur einzelne Fragen des Marktzuganges, der Festlegung von Tarifen und der Aufteilung der Kapazitäten zwischen zwei an einem internationalen Linienflugverkehr beteiligten Mitgliedstaaten einer europarechtlichen Regelung unterzogen. Dem mehrere Verordnungen (3975/87, 3976/87 u.a.) umfassenden sogenannten "ersten EG-Luftverkehrspaket" soll ein zweites folgen, das die Liberalisierung stufenweise fortsetzen soll. Das geltende EG-Recht ist durchwegs liberaler als das österreichische Recht. Da dieses aber überwiegend durch zwischenstaatliche bilaterale Abkommen (mit den meisten EG-Staaten) bestimmt ist, ist eine autonome Rechtsanpassung nicht möglich. Österreich hat aber gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten einen Entwurf für ein Abkommen mit der EWG fertiggestellt (und dieses bereits informell übermittelt), der weite Bereiche des "ersten EG-Luftverkehrspaketes" für den Verkehr zwischen Österreich und den EG-Staaten (und den EFTA-Staaten) übernehmen und damit eine Anpassung des österreichischen Rechts an das EG-Recht erreichen würde. Diese Anpassung würde in Form eines gesetzändernden Staatsvertrages erfolgen und materiell eine Änderung des Luftfahrtgesetzes und des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr bedeuten. Ein Mandat des Ministerates für die EG-Kommission zu entsprechenden Verhandlungen mit den EFTA-Staaten wird für Juni 1990 erwartet. Auch hinsichtlich des "zweiten EG-Luftverkehrspaketes", dessen Verabschiedung durch den EG-Verkehrsministerrat im Sommer 1990 erwartet wird, besteht seitens der EFTA-Staaten Verhandlungsbereitschaft.

Für andere Bereiche der kommerziellen Zivilluftfahrt, die bereits durch EG-Recht geregelt sind (z.B. Zugang zu Computer-Reservierungssystemen, Wettbewerbsregeln für Dienstleistungen auf Flughäfen) erfolgt gegenwärtig eine Prüfung der tatsächlichen Anwendung in den EG-Staaten.

Seitens der österreichischen Luftverkehrsunternehmen wurde hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Fragen die Notwendigkeit wenigstens eines langfristigen Anpassungszeitraumes betont.

Im Bereiche technischer Regelungen (z.B. common airworthiness rules, Lärmgrenzen für Flugzeuge) und Regeln über das in der Zivilluftfahrt beschäftigte Personal (z.B. wechselseitige Anerkennung von Lizenzen) hat die EG bisher noch keine rechtlich verbindlichen Schritte gesetzt. Da die Zusammenarbeit mit den EG-Staaten im Rahmen der Europäischen Zivilluftfahrtorganisation (ECAC) sehr eng ist und weite Bereiche dieser Fragen überdies durch ICAO-Regeln vorherbestimmt sind, würde eine Anpassung österreichischen Rechts an derartige technische/personelle EG-Regelungen wohl keine großen Schwierigkeiten bereiten.

5. Post- und Telekommunikationsbereich

Da es noch kaum einheitliches EG-Recht auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens gibt, sondern überwiegend nur Empfehlungen und Mitteilungen (z.B. das "EG-Grünbuch"), ist es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend, die entsprechenden österreichischen Rechtsbereiche in Richtung EG-Konformität zu novellieren.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch bemerkt, daß zur Zeit im Auftrag der Post als Vorarbeit für künftige legislative Maßnahmen von der Wirtschaftsuniversität Wien eine vergleichende Studie mit anderen westeuropäischen Ländern im Bereich des Fernmelderechts durchgeführt wird, bei der man die einschlägigen EG-Bestimmungen besonders berücksichtigt.

6. Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist in legislativer

Hinsicht für das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl 1988/100, zuständig. Dieses Bundesgesetz regelt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen des Wirkungskreises nach § 1 leg.cit., das sind im wesentlichen die Eisenbahn-, Schifffahrt- und Luftfahrtunternehmen sowie die Post- und Telegraphenverwaltung. Eine Anpassung dieses Gesetzes an EG-Recht erscheint gegenstandslos, da es sich um ein den Aufgabenbereich einer österreichischen Behörde regelndes Gesetz handelt.

Im Bereich der materiellen Arbeitnehmerschutz-Gesetzgebung ist der Anpassungsprozeß an das EG-Recht in vollem Gange. Dieser legislative Bereich wird jedoch federführend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wahrgenommen.

7. Förderungswesen

Rechtliche Grundlage für die Verkehrsförderung sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln sowie die Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Förderungen auf dem Verkehrssektor und für Förderungen der allgemeinen Luftfahrt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz. Die genannten Sonderrichtlinien stehen zum EG-Recht nicht in Widerspruch.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Regelungen im Bildungsbereich erscheint nur schwach abgesichert. Gemäß Art. 128 EWG-Vertrag kann der Rat der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufstellen. Die Ausführung dieser Vertragsbestimmung erfolgte mit Beschluß des Rates vom 2. April 1963, in dem 10 Grundsätze einer gemeinsamen europäischen Bildungspolitik aufgestellt wurden, auf denen eine Vielzahl von später folgenden Rechtsakten aufbauen.

Gemäß Art. 118 EWG-Vertrag hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten u.a. auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Fortbildung zu fördern. Die Bestimmung enthält bereits den Hinweis, daß die Bildungspolitik grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleibt, was aber eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene unter Mitwirkung von EG-Organen nicht hindert.

Über die Lückenschließungskompetenz des Art. 235 EWG-Vertrag, der Regelungen auch außerhalb einer konkreten Zuständigkeit der EG ermöglicht, sofern sie erforderlich sind, um Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen - das für den Bildungsbereich maßgebliche Ziel ist die Herstellung des freien Personenverkehrs - ist aber (zumindest aus praktischer Sicht) eine Ausdehnung der Kompetenzen erfolgt.

Die Verwendung der "gemischten Formel", d.h. der Erlassung von Rechtsakten durch "Beschlüsse/EntschlieBungen des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister" hat eine weitere

Ausdehnung der Regelungszuständigkeit bewirkt. Diese Beschlüsse sind gleichzeitig als Rechtshandlungen des Rats als EG-Organ sowie als völkerrechtliche Verwaltungsabkommen zwischen den Bildungsministern der Mitgliedstaaten zu qualifizieren. Der Rat tagt bei Fassung derartiger Beschlüsse gleichzeitig als EG-Organ sowie als internationale Regierungskonferenz. Diese Rechtsform wird gewählt, wenn auch Art. 235 EWG-Vertrag keine ausreichende Grundlage für die Erlassung von Regelungen mehr abgibt.

Der *acquis communautaire* im Bildungsbereich stellt daher zum größten Teil "softlaw" dar und entfaltet vorwiegend politische Bindungswirkung.

Eine konkrete Handlungsermächtigung, die über das Niveau des "softlaws" hinausgeht, bietet allerdings Art. 57 EWG-Vertrag für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise. Im Abs. 2 der Bestimmung findet sich überdies eine Befugnis zur Erlassung von Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Frage aufwirft, in welchem Ausmaß über diese Koordinierungsrichtlinien ein Eingriff in nationale Bildungssysteme möglich ist. Aus der Vielzahl von Einzelrichtlinien sowie den beiden generellen Richtlinien über die Anerkennung von Hochschuldiplomen einerseits und Befähigungsnachweisen unterhalb des Niveaus der Hochschuldiplome andererseits ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf im ho. Ressortbereich. Es wird aber ein Vergleich des Aufbaus der österreichischen Bildungshierarchie mit den Bildungssystemen der EG-Staaten zu erfolgen haben, aus dem sich die Notwendigkeit von Anpassungen ergeben kann.

Im übrigen, den überwiegend als "softlaw" bezeichneten Gemeinschaftsrecht für den Bildungsbereich lassen sich bestimmte Themenschwerpunkte erkennen, die im folgenden angerissen werden sollen:

- 80 -

Der freie Zugang zu Bildungseinrichtungen als wesentliche Voraussetzung für die Mobilität der Arbeitskräfte ist in Österreich gewährleistet und bedarf keiner Anpassungen.

Die Integration von Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache (insbesondere Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern) durch das Angebot eines speziellen Förderunterrichts für die deutsche Sprache sowie eines muttersprachlichen Zusatzunterrichts und weiterer Maßnahmen wird in Zukunft, unabhängig von einem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft in verstärktem Ausmaß zu fördern sein. Zu diesem Punkt wird insbesondere auf das Aktionsprogramm des BMUKS für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache im österreichischen Schulwesen vom April 1990 verwiesen.

Der Ausbau des Fremdsprachenunterrichts stellt ebenso eine der grundlegendsten Forderungen der Europäischen Gemeinschaft dar und entspricht den in Österreich verfolgten bildungspolitischen Zielen. Hinsichtlich der allgemeinbildenden höheren Schulen kann auf die Lehrpläne BGBl.Nr. 88/1985, BGBl.Nr. 591/1986 und BGBl.Nr. 63/1989, verwiesen werden, die ein hohes Niveau im Fremdsprachenunterricht gewährleisten. Lehrpläne für den Unterricht in weiteren Sprachen der Europäischen Gemeinschaft wie Dänisch, Neu-Griechisch, Letzeburgisch, Niederländisch und Portugiesisch könnten erforderlichenfalls erwogen werden. Durch die Novellierung des Berufsschullehrplanes, der im September 1990 in Kraft treten wird, wird sichergestellt, daß die Fremdsprachenkenntnisse der Lehrlinge und zukünftigen Fachanbieter verbessert werden. Der Lehrplan sieht eine Aufnahme des Pflichtgegenstandes "Berufsbezogene Fremdsprachen" im Berufsschullehrplan vor.

Zum Thema Schüleraustausch wird auf die mit 1. September 1990 in Kraft tretende neue Schulveranstaltungsverordnung BGBI.Nr. 397/1990 verwiesen, durch die nunmehr auch an Hauptschulen, Berufsschulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland möglich ist. Derzeit werden einseitige Klassenaustauschaktionen mit den USA und Großbritannien durchgeführt. Reguläre Klassenaustauschaktionen finden mit Frankreich, Spanien, Italien und der UdSSR statt. Schulbezogene Veranstaltungen werden auch mit osteuropäischen Ländern durchgeführt. Für eine Intensiv-Sprachwoche (vorerst in Großbritannien) wurde bereits Pionierarbeit geleistet. Hinsichtlich der "Ergänzenden Maßnahmen" die in der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zur Europäischen Dimension im Bildungswesen vom 24. Mai 1988 ausdrücklich angesprochen werden, gilt Österreich in vielen Bereichen als führend. Insbesondere hingewiesen wird auf den Europäischen Schülerwettbewerb.

In der Ausbildung der Lehrer wären Anpassungen vor allem in zwei Richtungen anzustreben. Einerseits hinsichtlich der Lehrerfortbildung in wirtschaftlichen Unternehmen, andererseits in bezug auf die Sprachlehrer. Eine Zielvorstellung ist, daß Sprachlehrer einen Teil ihrer Ausbildungszeit in dem Land verbringen sollen, dessen Sprache sie unterrichten, und die Möglichkeit haben sollen, einen Teil ihrer Berufslaufbahn im Ausland zu absolvieren. Längere und regelmäßige Auslandsaufenthalte von Sprachlehrern sollten diese Maßnahmen abrunden. Die mit diesen Forderungen verbundenen dienstrechtlichen und budgetären Fragen werden aber noch abzuklären sein.

Hinsichtlich der Einbeziehung moderner Informationstechnologien in den Unterricht wird gegenwärtig kein unmittelbarer Handlungsbedarf gesehen, da sowohl im allgemeinbildenden

Schulwesen einschließlich der Hauptschule als auch im berufsbildenden Schulwesen die entsprechenden Schritte in jüngster Zeit gesetzt wurden.

Hinsichtlich der Berufs- und Bildungsberatung (insbesondere Empfehlung der Kommission vom 18. Juli 1966 über den Ausbau der Berufsberatung) wird zu überprüfen sein, inwieweit eine Intensivierung zu erfolgen hat um einerseits eine Bedarfsabdeckung in den Bereichen, in denen qualifizierte Fachkräfte nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind, zu gewährleisten und andererseits die Ausbildung einer größeren Zahl von Jugendlichen am Markt vorbei, also mit schlechten Berufsaussichten nach Abschluß der Ausbildung, zu verweisen.

Die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen im Bildungswesen (insbesondere EntschlieÙung des Rates vom 3. Juni 1985 sowie Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Mai 1987 betreffend die berufliche Bildung der Frauen) wird eine Intensivierung und Schwerpunktsetzung bei der Fortbildung von Lehrer/innen, Schulaufsichtsbeamten/innen, Schulleiter/innen, Schüler- und Bildungsberater/innen sowie Beamte/innen der Schulverwaltung hinsichtlich der allgemeinen Problematik, die Chancengleichheit für Männer und Frauen zu realisieren, erfordern, sodaÙ in Hinkunft für eine größere Zahl von Mädchen der Zugang zu naturwissenschaftlicher und technischer Bildung ermöglicht und andererseits geschlechtsspezifische Bildungssackgassen vermieden werden können.

In einigen Rechtsakten nimmt die Europäische Gemeinschaft Bezug auf die Förderung Behinderter. Für den Schulbereich sind insbesondere die Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder relevant, in dem die Schaffung eigenständiger Bildungseinrichtungen für behinderte Kinder eher als subsidiär dargestellt wird, während einem integrativen Konzept, d.h. der schulischen Eingliederung

behinderter Kinder in Normalklassen der Vorzug gegeben wird. Die Integration Behinderter wird in Österreich derzeit im Schulversuch getestet; eine Übernahme in das Regelschulwesen könnte im Sinne der Behindertenpolitik der Europäischen Gemeinschaft geboten sein.

In einigen Detailbereichen wie beispielsweise der Verbraucher-
erziehung (Unterrichtsprinzip Konsumentenerziehung) wird kein
Anpassungsbedarf gesehen, in anderen (wie der Gesundheitser-
ziehung) würden Anpassungen keinen großen Aufwand erfordern.

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Die Internationalisierung der Wissenschaft und Wirtschaft ist der Motor der wissenschaftlich-technischen sowie wirtschaftlichen Entwicklung. Durch den verstärkten Einsatz des Instrumentariums der Forschung und Entwicklung wird die wissenschaftlich-technologische Konkurrenzfähigkeit Österreichs auf internationaler Ebene erhöht und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Österreichs langfristig gesichert. Nur durch den geplanten Internationalisierungsprozeß erscheint es möglich, den notwendigen "Quantensprung" in der Ausweitung des österreichischen Wissenschafts- und Industriepotentials zu bewerkstelligen.

Die volle Teilnahme Österreichs an den Rahmenprogrammen der EG für Forschung und Entwicklung ist deshalb von höchster wirtschafts- und wissenschaftspolitischer Priorität. Es geht dabei um ein Wettrennen mit der Zeit: so stellt jeder Monat, in dem Österreich nicht in die EG Forschungs- und Entwicklungsprogramme integriert ist, eine für die Anpassung an die Rahmenbedingungen der Europäischen Technologiegemeinschaft ungenutzte Zeit dar.

1. Teilnahme am 3. Rahmenprogramm der EG

Der für Forschung und Technologie zuständige Vizepräsident der EG-Kommission, Filippo M. Pandolfi, hatte am 15. Jänner 1990 in Wien angeregt, daß die volle Teilnahme Österreichs am 3. Rahmenprogramm der EG für Forschung und Entwicklung ehestmöglich konkretisiert werden sollte. Die forschungs- und technologiepolitischen Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft seien ohne eine österreichische Beteiligung nicht denkbar.

Gerade im wichtigsten Bereich der Forschung und Technologie sollte der Vollbeitritt Österreichs zur EG wahrgenommen werden und somit als Simulationsmodell der österreichischen Vollmitgliedschaft dienen.

Anläßlich der 4. Tagung des Gemischen Forschungsausschusses Österreich/EG am 6. März 1990 in Wien konnten diese Gespräche auf Beamtenebene konkretisiert werden.

Der Gemischte Forschungsausschuß bot Anlaß für eine ausführliche Darstellung seitens des Vertreters des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der jüngsten Entwicklungen der Forschungs- und Technologiepolitik in Österreich sowie den Stand der bisherigen Zusammenarbeit zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften. Hierbei wurde von österreichischer Seite neuerlich das Interesse an einer vollen und gleichberechtigten Teilnahme an den künftigen Rahmenprogramm der EG zum Ausdruck gebracht.

Seitens der Delegation der EG wurden Umfang und Schwerpunkte sowie der Stand der Vorbereitungen der EG-internen Entscheidung über das Dritte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (1990 bis 1994) erläutert. Hierbei wurde die Absicht der EG-Kommission, die Drittlandskooperation auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung auszubauen und flexibler zu gestalten, unterstrichen. Bei der 8. EUREKA-Ministerkonferenz Ende Mai 1990 in Rom konnten die Sondierungsgespräche zwischen Vizepräsident PANDOLFI und dem österreichischen Außen- und Wissenschaftsminister abgeschlossen werden. Eine erste Konkretisierung auf Beamtenebene ist für Juli 1990 geplant.

Ein Vorschlag der EG-Kommission über den Ausbau und die flexiblere Gestaltung von Drittlandskooperationen im F&E-Bereich lag dem EG-Forschungsministerrat in seiner

Sitzung am 29.6.1990 vor, eine eingehende Erörterung und diesbezügliche Beschlußfassung ist jedoch erst für den Herbst zu erwarten.

Die Durchführung des Dritten Rahmenprogrammes wird von der EG mit 5,7 Mrd. ECU für die Jahre 1990 bis 1994 beziffert. Der österreichische Beitrag würde entsprechend seinem BIP-Anteil von 2,66 % insgesamt ca. 152 Mio. ECU, d.s. ca. 2,2 Mrd. ÖS ausmachen. Folglich beliefe sich der jährliche Betrag Österreichs für die fünfjährige Laufzeit auf ca. 440 Mio. S oder bei einem Einstieg in das 3. Rahmenprogramm erst ab 1991, d.h. auf 4 Jahre bezogen, auf 550 Mio. ÖS jährlich.

2. Volle Teilnahme am EG-Forschungsprogramm STEP

Der EG-Ministerrat hat in seiner Entscheidung vom 20.11.1989 das STEP-Programm mit einem Gesamtbudget von 75 Mio ECU, das EPOCH-Programm mit einem Gesamtbudget von 40 Mio ECU verabschiedet.

Der EG-Ministerrat hat zwischenzeitlich die Öffnung des gesamten STEP/EPOCH Programmes den EFTA-Staaten angeboten und der EG-Kommission ein diesbezügliches Verhandlungsmandat erteilt.

Österreich ist zunächst an einer vollen Teilnahme am EG-Umweltforschungsprogramm STEP interessiert.

Da es sich Österreich als Beitrittskandidat nicht leisten kann, die Bemühungen der EG im Bereich der Umweltforschung nur halbherzig mitzutragen, wurde das österreichische Interesse an der programmweisen Teilnahme am Umweltforschungsprogramm STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz) angekündigt. Abgesehen von dem spezifischen

umweltpolitischen Interesse an diesem Programm, würde hiermit auch der Abstand zwischen den Forschern im EG-Raum und Österreich verringert.

3. Teilnahme Österreichs am EG-Bildungsprogramm COMETT II

COMETT II - Ergebnisse der Antragsrunde 1990 für Österreich

Trotz knapper Fristen für die EFTA-Staaten in der Antragsrunde 1990 ist es österreichischen Antragstellern gelungen, ein vergleichsweise sehr gutes Ergebnis sowohl bei der Anzahl der eingereichten Projekte als auch bei den genehmigten Projekten zu erzielen. Im EFTA-Ländervergleich stellt sich die Situation wie folgt dar:

<u>Land</u>	<u>Eingereichte Projekte</u>	<u>Genehmigte Projekte</u>
A	35	23
CH	27	6
IS	3	2
N	11	6
S	47	28
SF	32	19

Mit einer Genehmigungsquote von 65 % liegt Österreich im Spitzenfeld der teilnehmenden Staaten sowohl im EFTA- wie auch im EG-Vergleich. Dies läßt Rückschlüsse auf den hohen Standards der teilnehmenden Einrichtungen (Technische Universitäten und Unternehmen) zu. Für die weitere Programmabwicklung von COMETT in Österreich ist die mit der Antragsrunde 1990 erfolgte Errichtung von vier COMETT-Ausbildungspartnerschaften von Universitäten und Unternehmen, die flächendeckend das gesamte Bundesgebiet umfassen und

damit die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung des Programmes in Österreich bilden. Über diese Ausbildungspartnerschaften wird die grenzüberschreitende Mobilität von Studenten und Fachpersonal abgewickelt, aber auch die Planung und Abhaltung von Aus- und Weiterbildungsinitiativen für fortgeschrittene Technologiebereiche.

4. Anpassungserfordernisse im Universitäts- und Hochschulrecht

Um die Konformität mit den Bestimmungen der Gemeinschaft zu erreichen, müssen in Österreich sehr rasch rechtliche und qualitative Maßnahmen gesetzt werden.

Es müssen daher die Unterschiede herausgearbeitet, diskutiert und bewertet sowie die Folgen abgeschätzt werden. Sodann wären Maßnahmen vorzuschlagen, die für eine Anpassung und Umsetzung in das österreichische Recht erforderlich sind.

In erster Linie wären die Auswirkungen und Folgen des Diskriminierungsverbotes aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das heißt, daß Staatsangehörige der Mitgliedstaaten wie die eigenen Staatsbürger zu behandeln sind, zu untersuchen.

A. Im Studienrecht

§ 7 Abs. 5, 9, 10 und 11 AHStG: Aufnahme der Ausländer im Rahmen der verfügbaren Plätze; eigene Immatrikulationsfristen für Ausländer; Zulassung eines Ausländers nur, wenn er auch im Heimatland und im Lande der Ausstellung des Reifezeugnisses tatsächlich zugelassen wird; Ausländerzulassung auf zwei Semester; Inländern gleichgestellte Ausländer.

§ 7 Abs. 7 und § 28 Abs. 4 AHStG; § 27 Abs. 3 KHStG:
Sprachprüfung für Ausländer.

§ 27 Abs. 11 AHStG; § 38 Abs. 7 KHStG (beide Bestimmungen sind Verfassungsbestimmungen): Prüfer sowie Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen dürfen nur bei Bedarf Ausländer sein.

§ 21 AHStG; § 30 und § 31 KHStG: Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen.

§ 40 AHStG; § 49 KHStG: Nostrifizierung. Ausländer müssen einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich nachweisen.

§ 2 Abs. 1 Z. 3 des Studienberechtigungsgesetzes: Österreichische Staatsbürgerschaft als Zulassungsvoraussetzung.

§ 2 Abs. 2: Zusätzliche Ausländerbestimmungen.

§ 18 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaft: Sonderbestimmungen für Ausländer für das Studium des Rechtes ihres Heimatstaates und Verwendung der Muttersprache in Lehrveranstaltungen, bei Prüfungen und schriftlichen Arbeiten.

§ 18 Abs. 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen: Übergangsbestimmungen für Ausländer.

§ 11 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (BGBl.Nr. 57/1983): Sonderbestimmung für Ausländer: Studium des Rechtes ihres Heimatstaates.

§ 3 Abs. 4 Z. 2 des Unterrichtspraktikumsgesetzes: Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer.

Es ist besonders die Frage zu untersuchen, wie sich das Diskriminierungsverbot auf die Zulassung von Ausländern auswirken würde und welche Folgen sich ergäben; EG-Ausländer wären Österreichern für den freien Zugang zu den Universitäten (für die Hochschulen künstlerischer Richtung stellt sich das Problem nicht) gleichgestellt, das Studienrecht der anderen Mitgliedsländer sieht aber für ihre eigenen Staatsangehörigen zum Teil sehr starke Beschränkungen vor, denen die Österreicher in diesen Ländern, sowie deren eigene Staatsangehörigen auch, voll unterworfen wären.

B. 1. Im Beamten-Dienstrechtsgesetz

§ 4 Abs. 1 Z. 1: Allgemeines Ernennungserfordernis ist die österreichische Staatsbürgerschaft für Beamten, Universitäts- (Hochschul)assistenten, Außerordentliche Universitäts(Hochschul)professoren, Lehrer an Universitäten und Hochschulen. **§ 25 Staatsbürgerschaftsgesetz:** Ordentliche Universitäts(Hochschul)professoren erwerben mit Dienstantritt die österreichische Staatsbürgerschaft.

2. Vertragsbedienstetengesetz

§ 3 Abs. 1 Z. 1: Aufnahmeerfordernis ist die österreichische Staatsbürgerschaft.

§ 51 Abs.5: Sonderbestimmung für die Aufnahme von Vertragsassistenten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Zugleich Auswirkungen insbesondere auf das Ausschreibungsgesetz, Amtshaftungsgesetz, Organhaftpflichtgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Die Freizügigkeit bedeutet den freien Wettbewerb bei der Besetzung der Planstellen, zu untersuchen sind die Auswirkungen und die Folgen.

C. Universitäts-Organisationsgesetz, Kunsthochschul-Organisationsgesetz und Akademie-Organisationsgesetz

Das Hauptproblem, das hier zu untersuchen ist, liegt darin, ob Staatsangehörige der Mitgliedstaaten Mitglieder der Organe und ob sie Funktionäre (z.B. Institutsvorstand, Dekan, Rektor) der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sein können. Wenn sie als Beamte eingestellt werden, ist zu prüfen, ob sie z.B. Universitätsdirektor werden können. Die Organe der Universitäten sind Verwaltungsbehörden, es ist zu untersuchen, ob und in welchen Bereichen sie hoheitliche Akte setzen. Diese Fragen zeigen, daß an sich die gesamte Struktur der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung Gegenstand der Betrachtungen und Folgenabschätzung sein muß.

D. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

§ 16: Freiwillige Selbstversicherung für Studierende.

E. Familienlastenausgleichsgesetz

§ 30 a bis § 30 i: Freifahrt für Studierende.

F. Studienförderungsgesetz

§ 1 Abs. 1: Anspruchsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

G. Hochschülerschaftsgesetz

§ 1 Abs. 3: Ausländer sind nur aktiv wahlberechtigt.

EG-Staatsangehörigen wären auch alle anderen Rechte einzuräumen.

H. Hochschul-Taxengesetz

§ 10: Studienbeitrag für Ausländer. Die Frage ist zu untersuchen, ob dieser Beitrag von EG-Staatsangehörigen noch verlangt werden darf.

I. Studentenheimgesetz

J. Weitere Untersuchungen sind erforderlich im Hinblick auf die allgemeine Richtlinie und die sektoriellen Richtlinien betreffend die Anerkennung der Diplome.

1. Sektorielle Richtlinien betreffend die Anerkennung von Diplomen, auch hinsichtlich der Gewerbeordnung (Ersatz des Befähigungsnachweises durch Studienabschlüsse).

- a) Bundesgesetz über technische Studienrichtung hinsichtlich der Studienrichtung Architektur.
- b) Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin hinsichtlich des Aufbaues des Inhaltes und der Fächer sowie der praktischen Ausbildung. In diesem Zusammenhang und in bezug auf die Zahnarzt-Richtlinie ist die Frage zu erörtern, ob eine eigene Studienrichtung Zahnmedizin eingerichtet werden soll oder muß.
- c) Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin hinsichtlich Aufbau, Inhalt und Fächer.

- d) Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen: Studienrichtung Pharmazie, und zwar hinsichtlich des Aufbaues, den Inhaltes, der Fächer und vor allem der praktischen Ausbildung.

2. Allgemeine Richtlinie

Vergleich der Ausbildung an den österreichischen Universitäten (Hochschulen) mit denen der Mitgliedstaaten und Darstellung der Unterschiede im Hinblick auf die reglementierten Berufe, ob österreichische Studien unter künftige Anpassungen in den Mitgliedsländern fallen oder fallen könnten, und ob für ausländische Studien in Österreich von den Anpassungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden könnte oder müßte. Die jeweilige Beurteilung und die Schlußfolgerungen haben Einfluß auf die künftige Anpassung des österreichischen Studienrechtes.

Ein weiteres Problem ist die Frage der "Fachhochschulen und Universitäten" in den Mitgliedsländern, da die Abschlüsse beider Institutionen zum Teil die gleichen Wirkungen haben. Damit ist die grundsätzliche Frage einer eventuellen Neustrukturierung der Universitäts(Hochschul)studien in Österreich in eine "lange" und eine "kurze" Studienform an den Universitäten und Hochschulen und Abschluß mit einem akademischen Grad verbunden. Ob die Kurzstudien mit den Berufsbezeichnungen unter die Richtlinie fallen, ist mehr als fraglich. Auch bei Aufstockung der Höheren technischen Lehranstalten um sechs Semester fielen diese nicht unter die Richtlinie, da sie Schulen und keine Universitäten sind und keinen akademischen Grad verleihen. Hochschullehrgänge und Hochschulkurse so-

- 94 -

wie deren Abschlüsse ("Berufsbezeichnung") fallen nicht unter die Allgemeine Richtlinie.

In diesem Zusammenhang ist die Frage der Durchlässigkeit im tertiären Bildungsbereich zu behandeln, das heißt zwischen Universitäten und dem nichtuniversitären tertiären Bereich.

3. Konkordanz der Terminologien und der unter Umständen notwendigen Anpassungen an die EG-Terminologie im Universitäts(Hochschul)bereich.
4. Prüfung der Frage, ob Zeugnisse des zweiten Bildungsweges als "Reifezeugnisse" im Sinne einiger EG-Richtlinien (z.B. für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Pharmazeuten) anzusehen sind.
5. Prüfung der Frage, ob die österreichische Berufsvorbildung (§ 1 Abs. 2 lit. b AHStG) dem Begriff Berufsausbildung der Richtlinien entspricht.
6. In Österreich ist mit der Verleihung eines akademischen Grades der effectus civilis verbunden, in den EG-Mitgliedsstaaten aber in der Regel nicht (Staatsprüfungen). Notwendig ist die Prüfung der Frage, ob im Wettbewerb Absolventen mit nichtkonformen Abschlüssen von Absolventen mit konformen, äquivalenten Abschlüssen verdrängt werden beziehungsweise verdrängt werden müssen.
7. Mobilitätshemmnisse für Angehörige des Lehrkörpers und für Studierende. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität, verbunden mit der Frage der Anrechnung von Studien sowie der Anerkennung der Prüfungen, der Studienabschlüsse und der akademischen Grade; Wohnmöglichkeiten an Universitäten.